



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 11

150. Jahrgang

Köln, den 1. Oktober 2010

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

Nr. 185 Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltmissionssonntag. 195

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 186 Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz 197

Nr. 187 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag. 199

Nr. 188 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 14. November 2010. 200

Nr. 189 Statut und Geschäftsordnung der Deutschen Bischofskonferenz. 200

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 190 Kirchliche Prüfungsordnung für Priesteramtskandidaten 2010 201

Nr. 191 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO). 203

Nr. 192 Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse 217

Nr. 193 Ordnung für Praktikanten 217

Nr. 194 Änderung der Ordnung des Erzbischöflichen Rates vom 15. Dezember 2005. 218

Nr. 195 Berufung von Mitgliedern des Erzbischöflichen Rates 218

Nr. 196 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 218

Nr. 197 Beschluss der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e.V. (KODA-KBwDK). 220

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 198 Vergütung für Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten im Vorbereitungsdienst. 221

Nr. 199 Durchführung des Diaspora-Sonntags des Bonifatiuswerkes der Deutschen Katholiken am 20./21. November 2010 221

Nr. 200 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten 2010 222

Nr. 201 Erwachsenentaufe – Feier der Zulassung 2011 222

Nr. 202 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14.11.2010

Nr. 203 Buch- und Büchereisonntag am 7. November 2010 223

Personalia

Nr. 204 Personalchronik. 223

Weitere Mitteilungen

Nr. 205 Herbsttreffen der Unio Apostolica 225

Nr. 206 Exerzitienangebot für Priester 225

Nr. 207 Pastoralbüro-Software „KaPlan“ 225

Nr. 208 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten. 226

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

Nr. 185 Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltmissionssonntag 2010

Der Aufbau der kirchlichen Gemeinschaft ist der Schlüssel der Mission

Liebe Brüder und Schwestern!

Der Monat Oktober, in dem wir den Sonntag der Weltmission begehen, gibt den Diözesen und Pfarngemeinden, den Instituten geweihten Lebens, den kirchlichen Bewegungen, ja, dem gesamten Gottesvolk, die Gelegenheit, ihren Einsatz für die Verkündigung des Evangeliums zu erneuern und den pastoralen Tätigkeiten eine stärkere missionarische Ausrichtung zu geben. Dieses wichtige Ereignis lädt uns jedes Jahr aufs neue dazu ein, die im Bereich der Liturgie und der Katechese, der Caritas und der Kultur beschrittenen Wege bewusster zu erleben, durch die uns Jesus Christus an den Tisch seines Wortes und der Eucharistie lädt. Auf diese Weise lässt er uns in den Genuss des Geschenks seiner Gegenwart kommen und lehrt uns, immer bewusster vereint mit ihm, unserem Herrn und Meister, zu leben. Schließlich hat er selbst zu uns gesagt: »Wer mich aber liebt, wird von meinem Vater geliebt werden und auch ich werde ihn lieben und mich ihm offenbaren« (Joh 14,21). Nur durch diese Begegnung mit der göttlichen Liebe, die unser Leben ändert, können wir in

Gemeinschaft mit ihm und unseren Nächsten leben und vor unseren Mitmenschen glaubwürdig Zeugnis ablegen für die Hoffnung, die uns erfüllt (vgl. 1 Petr 3,15). Ein reifer Glaube, der fähig ist zu einem bedingungslosen, kindlichen Gottvertrauen und der aus dem Gebet, dem Hören des Wortes Gottes und dem Studium der Glaubenswahrheiten gespeist wird, ist die notwendige Voraussetzung für die Förderung eines neuen Humanismus, der auf das Evangelium Jesu gegründet ist.

Im Monat Oktober, in dem in vielen Ländern die verschiedenen kirchlichen Aktivitäten nach der Sommerpause wieder aufgenommen werden, lädt uns die Kirche auch ein, durch das Rosenkranzgebet von Maria zu lernen, den Plan der Liebe des Vaters für alle Menschen zu betrachten, damit wir die Menschen lieben lernen, wie er sie liebt. Ist nicht gerade das auch der Sinn der Mission?

Wir sind nämlich vom Vater gerufen, durch seinen geliebten Sohn seine geliebten Kinder zu werden und durch ihn in allen Menschen unsere Brüder und Schwestern zu sehen. Er, das Heilsgeschenk für die durch Zwietracht und Sünde gesplante Menschheit, zeigt uns das wahre Antlitz jenes Gottes, der »die Welt so sehr geliebt hat, dass er seinen einzigen Sohn hingab, damit jeder, der an ihn glaubt, nicht zugrundegeht, sondern das ewige Leben hat« (Joh 3,16).

»Wir möchten Jesus sehen« (*Joh* 12,21) bitten die zum Paschafest nach Jerusalem gekommenen Griechen im Johannesevangelium den Apostel Philippus. Und diese Bitte vernehmen im Oktober auch wir in unseren Herzen, weil uns dieser Monat daran erinnert, dass die eifrige Verkündigung des Evangeliums die Pflicht der gesamten Kirche ist. Nicht umsonst ist die Kirche »ihrem Wesen nach missionarisch« (*Ad gentes*, 2) und ruft uns auf, Förderer des neuen Lebens zu werden, das aus wahren Beziehungen besteht und in Gemeinschaften stattfindet, die auf das Evangelium gegründet sind. In einer multiethnischen Gesellschaft, die zunehmend von besorgniserregenden Formen der Einsamkeit und Gleichgültigkeit geprägt ist, müssen die Christen lernen, Zeichen der Hoffnung anzubieten und weltweit zu Brüdern und Schwestern zu werden. Wenn sie die großen Ideale pflegen, die die Geschichte verändern, können sie sich ohne falsche Illusionen oder unnötige Ängste dafür einsetzen, dass unser Planet zum Haus aller Völker wird.

Wie die griechischen Pilger vor zweitausend Jahren bitten die Menschen die Gläubigen auch heute, wenngleich nicht immer bewusst, nicht nur von Christus zu »sprechen«, sondern ihn ihnen auch zu »zeigen«; das Antlitz des Erlösers überall auf der Welt vor den Augen der Generationen des neuen Jahrtausends erstrahlen zu lassen, damit es besonders die jungen Menschen aller Kontinente sehen, die die bevorzugten Empfänger und der Gegenstand der Verkündigung des Evangeliums sind. Sie sollen erkennen, dass die Christen das Wort Gottes verkünden, weil er die Wahrheit ist, weil sie in ihm den Sinn und die Wahrheit ihres eigenen Lebens gefunden haben.

Diese Überlegungen verweisen auf den Missionsauftrag, den zwar alle Getauften und die ganze Kirche empfangen haben, der aber ohne eine glaubwürdige persönliche, gemeinschaftliche und pastorale Umkehr nicht erfüllt werden kann. Das Bewusstsein, zur Verkündigung des Evangeliums berufen zu sein, lässt nämlich nicht nur den einzelnen Gläubenden, sondern alle Diözesen und Pfarrgemeinden eine ganzheitliche Erneuerung und zunehmende Öffnung für die missionarische Zusammenarbeit zwischen den Kirchen anstreben, damit im Herzen jedes Menschen, jedes Volkes, in allen Kulturkreisen, Rassen und Nationalitäten überall auf der Welt der Wunsch nach der Verkündigung des Evangeliums erwächst. Dieses Bewusstsein wird auch durch das Werk der *Fidei-Donum*-Priester, der Ordensleute, Katechisten und Laienmissionare gefördert, die sich unermüdlich für die Stärkung der kirchlichen Gemeinschaft einsetzen, damit auch das Phänomen der »Interkulturalität« in ein Einheit stiftendes Modell integriert werden kann, in dem das Evangelium Ferment der Freiheit und des Fortschritts, Quelle der Brüderlichkeit, der Demut und des Friedens ist (vgl. *Ad gentes*, 8). Die Kirche ist ja »in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit« (*Lumen gentium*, 1)

Kirchliche Gemeinschaft entsteht aus der Begegnung mit dem Sohn Gottes, Jesus Christus, der durch die Verkündigung der Kirche die Menschen erreicht und dadurch Gemeinschaft mit ihm selbst und folglich mit dem Vater und dem Heiligen Geist schafft (vgl. 1 *Joh* 1,3). Christus schafft die neue Beziehung zwischen dem Menschen und Gott. »Er offenbart uns, daß Gott die Liebe ist« (1 *Joh* 4,8), und belehrt uns zugleich, daß das Grundgesetz der menschlichen Vervollkommnung und deshalb auch der Umwandlung der Welt das neue Gebot der Liebe ist. Denen also, die der göttlichen Liebe glauben, gibt er die Sicherheit, daß allen Menschen der Weg der Liebe offensteht und daß der Versuch, eine allumfassende

Brüderlichkeit herzustellen, nicht vergeblich ist« (*Gaudium et spes*, 38).

Die Kirche wird »Gemeinschaft« durch die Eucharistie, bei der Christus, der in Brot und Wein gegenwärtig ist, die Kirche durch sein Liebesopfer als seinen Leib aufbaut, uns mit dem einen und dreifaltigen Gott und untereinander vereint (vgl. 1 *Kor* 10,16ff.). Im Nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Sacramentum caritatis* habe ich angemerkt: »Tatsächlich können wir die Liebe, die wir im Sakrament feiern, nicht für uns behalten. Sie verlangt von ihrem Wesen her, an alle weitergegeben zu werden. Was die Welt braucht, ist die Liebe Gottes – Christus zu begegnen und an ihn zu glauben« (Nr. 84). Aus diesem Grund ist die Eucharistie nicht nur Quelle und Höhepunkt des kirchlichen Lebens, sondern auch ihrer Sendung: »Eine authentisch eucharistische Kirche ist eine missionarische Kirche« (*ibd.*), die alle der Gemeinschaft mit Gott zuführt und mit Nachdruck verkündet: »Was wir gesehen und gehört haben, das verkünden wir auch euch, damit auch ihr Gemeinschaft mit uns habt« (1 *Joh* 1,3).

Liebe Freunde, an diesem Sonntag der Weltmission, an dem wir den Blick unseres Herzens über den weiten Raum der Mission schweifen lassen, sollen wir uns alle angesprochen fühlen und bereit sein, uns für die Verkündigung des Evangeliums einzusetzen. Der missionarische Elan war schon immer Zeichen der Lebendigkeit unserer Kirchen (vgl. Enzyklika *Redemptoris missio*, 2) und ihre Zusammenarbeit ist ein einzigartiges Zeugnis jener Brüderlichkeit und Solidarität, die uns zu glaubwürdigen Verkündern der erlösenden Liebe macht!

Ich wiederhole daher meine Aufforderung zum Gebet und möchte Euch alle bitten, ungeachtet der wirtschaftlichen Schwierigkeiten Eure Bereitschaft zur brüderlichen und konkreten Hilfe für die jungen Kirchen zu zeigen. Ich danke den Päpstlichen Missionswerken, die dafür sorgen werden, daß diese Geste der Liebe und des Teilens der Ausbildung von Priestern, Seminaristen und Katechisten in den entlegenen Gebieten der Mission zugute kommen und ein Ansporn für die jungen kirchlichen Gemeinschaften sein kann.

Abschließend möchte ich in meiner diesjährigen Botschaft zum Weltmissionssonntag von ganzem Herzen den Missionarinnen und Missionaren danken, die in fernen und schwierigen Regionen wirken und oft auch unter Einsatz ihres Lebens Zeugnis ablegen für das Kommen des Reiches Gottes. Ihnen, der »Vorhut« der Verkündigung des Evangeliums, gebührt die Freundschaft, Verbundenheit und Unterstützung aller Gläubigen. »Gott, (der) einen fröhlichen Geber liebt« (2 *Kor* 9,7), erfülle sie mit geistlichem Eifer und tiefer Freude.

Wie das »Ja« der Gottesmutter Maria wird jede großherzige Antwort der kirchlichen Gemeinschaft auf die Aufforderung Gottes zur Nächstenliebe eine neue apostolische und kirchliche Mutterschaft hervorrufen (vgl. *Gal* 4,4.19.26), die dann, wenn sie sich vom Geheimnis Gottes überraschen läßt, der die Liebe ist und »als aber die Zeit erfüllt war, seinen Sohn sandte, geboren von einer Frau und dem Gesetz unterstellt« (*Gal* 4,4), den neuen Aposteln Zuversicht und Mut schenken wird. Und diese Antwort wird alle Gläubigen »fröhlich in der Hoffnung« (*Röm* 12,12) machen bei der Umsetzung des Planes Gottes, der will »daß das ganze Menschengeschlecht ein Volk Gottes bilde, in den einen Leib Christi zusammenwachsen und zu dem einen Tempel des Heiligen Geistes aufgebaut werde« (*Ad gentes*, 7).

Aus dem Vatikan, 6. Februar 2010

BENEDICTUS PP. XVI

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 186 Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

EINFÜHRUNG

Grundsätzliches

1. In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität junger Menschen haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgenden Leitlinien verständigt. Sie schreiben damit die Leitlinien von 2002 fort.

Die Leitlinien 2010 sollen eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie sind Grundlage für die von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen. Katholischen Rechtsträgern, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, wird die entsprechende Übernahme der Leitlinien dringend empfohlen.

Opfer sexuellen Missbrauchs bedürfen besonderer Achtsamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Angehörigen müssen bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung angeboten werden.

Sexueller Missbrauch vor allem an Kindern und Jugendlichen ist eine verabscheuungswürdige Tat. Dies gilt besonders, wenn Kleriker oder Ordensangehörige sie begehen. Nicht selten erschüttert der von ihnen begangene Missbrauch bei den Opfern – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – zugleich auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung schweren Schaden zu. Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen.

Der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ im Sinne der Leitlinien

2. Diese Leitlinien beziehen sich auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs, soweit sie an Minderjährigen begangen werden.

3. Zusätzlich finden sie entsprechende Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzüberschreitung darstellen.

ZUSTÄNDIGKEITEN

Ernennung eines Beauftragten und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt eine geeignete Person (oder mehrere Personen) als Ansprechperson für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst.

5. Die beauftragte Person soll nicht zur Leitung des Bistums gehören. Werden mehrere Personen beauftragt, soll mindestens eine von ihnen nicht zur Leitung des Bistums gehören.

6. Name und Anschrift der beauftragten Person werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, insbesondere im Amtsblatt und auf der Internetseite des Bistums.

7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger einen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, möglichst auch forensisch-psychiatrischem, sowie juristischem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs an. Dem Beraterstab können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Die Verantwortung des jeweiligen Diözesanbischofs bleibt unberührt.

9. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen überdiözesanen Beraterstab einrichten.

Zuständigkeiten der beauftragten Person

10. Die beauftragte Person nimmt Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Bereich entgegen und nimmt eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität vor.

11. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind verpflichtet, diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangen, der beauftragten Person mitzuteilen. Etwaige gesetzliche Schweigepflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (z. B. Jugendamt i. S. d. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

12. Der Diözesanbischof wird von der beauftragten Person unverzüglich informiert. Sofern es sich um Ordensangehörige handelt, ist auch der Ordensobere zu informieren.

Zuständigkeiten bei Ordensangehörigen

13. Der Diözesanbischof ist zuständig in Fällen von Ordensangehörigen, die in bischöflichem Auftrag tätig sind, unbeschadet der Verantwortung der Ordensoberen.

14. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über Fälle sexuellen Missbrauchs oder Verdachtsfälle in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren.

VORGEHEN NACH KENNTNISNAHME EINES HINWEISES

Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer

15. Wenn ein mutmaßliches Opfer (ggf. seine Eltern oder Erziehungsberechtigten) über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs informieren möchte, vereinbart die beauftragte Person ein Gespräch. Der Diözesanbischof bestimmt, wer seitens der Diözese an diesem Gespräch teilnimmt. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern oder Erziehungsberechtigten) kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Zu Beginn des Gesprächs wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der Missbrauchsverdacht der Strafverfolgungsbehörde mitgeteilt wird (vgl. Nr. 27).

16. Dem Schutz des mutmaßlichen Opfers und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird besondere Beachtung beigemessen.

17. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll soll von

dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern oder Erziehungsberechtigten) unterzeichnet werden.

18. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) wird über die Möglichkeit einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.

19. Der Diözesanbischof wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Gespräch mit der beschuldigten Person

20. Sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, führt ein Vertreter des Dienstgebers – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Person – ein Gespräch mit der beschuldigten Person. Der Schutz des mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet. In dem Gespräch wird die beschuldigte Person mit dem Vorwurf oder Verdacht konfrontiert, und es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.

21. Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.

22. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung informiert. Zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden wird ihr dringend geraten.

23. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll soll von allen Anwesenden unterzeichnet werden.

24. Der Diözesanbischof wird über das Ergebnis des Gesprächs von dem Vertreter des Dienstgebers informiert.

25. Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher vorsorglicher Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsumutung.

Unterstützung der staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

26. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vorliegen, leitet ein Vertreter des Dienstgebers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt i. S. d. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht) weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.

27. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

28. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) zu unterzeichnen ist.

Untersuchung im Rahmen des kirchlichen Strafrechts

29. Unabhängig von den staatlichen straf- und zivilrechtlichen Verfahren ist bei Klerikern eine „kirchenrechtliche Voruntersuchung“ gemäß can. 1717 und 1719 CIC durchzuführen. Diese bedient sich – soweit gegeben – der Ergebnisse der staatlichen Strafverfolgungsbehörden.

30. Bestätigt die „kirchenrechtliche Voruntersuchung“ den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Diözesanbischof den Apostolischen Stuhl, der darüber entscheidet, wie weiter vorzugehen ist (gemäß Motu Proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ vom 30.4.2001 in Verbindung mit Art. 16 der „Normae de gravioribus delictis“ vom 21.5.2010).

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

31. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vor, entscheidet der Diözesanbischof über das weitere Vorgehen. Soweit es die Sachlage erfordert, stellt der Diözesanbischof die beschuldigte Person vom Dienst frei und hält sie von allen Tätigkeiten fern, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten (vgl. Art. 19 der „Normae de gravioribus delictis“).

32. Der beschuldigten Person kann auferlegt werden, sich vom Dienstort fernzuhalten.

33. Die beauftragte Person ist über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung zu informieren. Der Diözesanbischof bestimmt eine Person, die seitens der Diözese das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) unterrichtet.

34. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

35. Erweist sich ein Vorwurf oder Verdacht als unbegründet, werden die notwendigen Schritte unternommen, um den guten Ruf der fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person wiederherzustellen.

Vorgehen bei nicht aufgeklärten Fällen

36. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs weder nach staatlichem Recht noch nach kirchlichem Recht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen rechtfertigen, gelten die Nrn. 31, 32 und 34 entsprechend. Zugleich ist zu prüfen, inwieweit die zuständigen kirchlichen Stellen selbst die Aufklärung des Sachverhalts herbeiführen können. Dabei sollen auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitgutachten zur Aussage des mutmaßlichen Opfers eingeholt werden.

HILFEN

Hilfen für das Opfer

37. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Das Opfer kann Hilfe nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen.

Diese Möglichkeit besteht auch, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist.

38. Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist der Diözesanbischof zuständig.

39. Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsoffer ist ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

40. Die Leitungen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Vertreter des

Dienstgebers über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

KONSEQUENZEN FÜR DEN TÄTER

41. Gegen im kirchlichen Dienst Tätige, die Minderjährige sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.

42. Die betreffende Person wird nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

43. Soweit die betreffende Person im kirchlichen Dienst verbleibt, wird ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt, das konkrete Angaben darüber enthalten soll, ob und ggf. wie der Täter so eingesetzt werden kann, dass es nicht zu einer Gefährdung von Minderjährigen kommt. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

44. Die forensisch-psychiatrische Einschätzung dient der Entscheidungsfindung des Diözesanbischofs.

45. Es obliegt dem Diözesanbischof, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügbaren Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

46. Wird ein Kleriker oder Ordensangehöriger, der eine minderjährige Person sexuell missbraucht hat, innerhalb der Diözese versetzt, und erhält er einen neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert.

Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt.

Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst, die ihren Arbeitsbereich innerhalb kirchlicher Einrichtungen wechseln, ist der neue Vorgesetzte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich zu informieren.

ÖFFENTLICHKEIT

47. Eine angemessene Information der Öffentlichkeit unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen wird gewährleistet.

PRÄVENTION

Auswahl von Klerikern, Ordensangehörigen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst

48. Von Personen, die haupt- oder nebenberuflich in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden sollen, ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einzuholen.

49. Wenn Anlass zur Sorge besteht, dass bei einer Person Tendenzen zu sexuellem Fehlverhalten vorliegen, wird eine forensisch-psychiatrische Begutachtung angeordnet.

Aus- und Fortbildung

50. Die Aus- und Fortbildung enthält im Rahmen der allgemeinen Persönlichkeitsbildung die offene Auseinandersetzung mit Fragen der Sexualität, vermittelt Kenntnisse über sexuelle Störungen und gibt Hilfen für den Umgang mit der eigenen Sexualität.

51. Die für die Aus- und Fortbildung Verantwortlichen sowie die für die Personalführung Verantwortlichen nehmen sich der in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Personen an, die ein auffälliges Verhalten zeigen, um persönliche Schwierigkeiten in einem frühen Stadium anzusprechen und Hilfen zur Bewältigung aufzuzeigen.

52. Die Personalverantwortlichen im kirchlichen Bereich sowie die beauftragten Personen der Diözesen bilden sich zur Missbrauchsproblematik regelmäßig fort.

VORGEHEN BEI SEXUELLEM MISSBRAUCH MINDERJÄHRIGER DURCH EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN

53. Personen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden auch in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt.

54. Bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Dienst gelten diese Leitlinien bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte und Hilfsangebote entsprechend.

INKRAFTTRETEN

55. Die vorstehenden Leitlinien werden zum 1. September 2010 ad experimentum für drei Jahre in Kraft gesetzt und vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer einer Überprüfung unterzogen.

Würzburg, den 23. August 2010

Für das Erzbistum Köln

+ Joachim Card. Meisner

Erzbischof von Köln

Nr. 187 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2010

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am 24. Oktober feiert die Kirche den Sonntag der Weltmission. Zusammen mit den Katholiken in aller Welt lassen wir uns an diesem Tag an unsere gemeinsame Sendung erinnern. Wir sind berufen, allen Menschen die Botschaft des Glaubens zu bezeugen.

In diesem Jahr begeht die Kirche den 100. Geburtstag der seligen Mutter Teresa. Schon zu ihren Lebzeiten wurde sie aufgrund ihres unermüdlichen Einsatzes zugunsten der Armen hoch verehrt. Der diesjährige Sonntag der Weltmission knüpft an dieses Lebenszeugnis an und stellt das vielfältige pastorale Engagement indischer Ordensfrauen in den Mittelpunkt. Viele dieser von MISSIO unterstützten Ordensschwestern setzen sich für Menschen ein, die in Indien aufgrund ihrer Kaste, ihrer Religion

oder Rasse diskriminiert werden – ein selbstloser Dienst, mit dem ein glaubwürdiges Zeugnis für Jesus Christus abgelegt wird.

„Geh und handle genauso“ (Lk 10,37): Dieses biblische Wort gilt für die Ordensfrauen, die dem Vorbild Mutter Teresas in Indien folgen. Es richtet sich auch an uns.

Wir Bischöfe bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende für die Kirche in Afrika und Asien.

Würzburg, den 26. April 2010

Für das Erzbistum Köln
+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 17. Oktober 2010, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für MISSIO (Aachen und München) bestimmt.

Nr. 188 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 14. November 2010

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Freiheit ist eines der großen Sehnsuchts Worte der Menschheit. Der Apostel Paulus beschreibt sie aufgrund der Erlösung als Geschenk Jesu Christi: „Zur Freiheit hat uns Christus befreit“ (Gal 5,1). Sein Kommen in diese Welt, seine Botschaft vom Reich Gottes, sein Leben und Leiden, sein Sterben und seine Auferstehung zeigen, dass Gott jeden Menschen bedingungslos liebt. So werden wir frei – das größte Geschenk Gottes an uns.

An diesen Gedanken knüpft das Motto der diesjährigen Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken an: „Freiraum für den Glauben – Bezeugen. Bewahren. Bewegen.“ Wir alle

suchen und brauchen Freiräume, Atemräume des Glaubens, in denen Menschen Gemeinschaft erfahren, Gott begegnen und Antworten auf die zentralen Fragen des Lebens finden. Das Bonifatiuswerk hilft unseren Glaubensgeschwistern in der deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora, solche Freiräume zu erschließen: Freiräume für die christliche Erziehung junger Menschen, Freiräume für karitatives Handeln, Freiräume für die Glaubensweitergabe von Mensch zu Mensch.

Wir deutschen Bischöfe laden Sie herzlich zum Gebet für unsere Schwestern und Brüder in der Diaspora ein. Zugleich bitten wir Sie: Helfen Sie ihnen durch eine Spende für das Bonifatiuswerk am kommenden Sonntag.

Würzburg, den 26. April 2010

Für das Erzbistum Köln
+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 14. November 2010, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Nr. 189 Statut und Geschäftsordnung der Deutschen Bischofskonferenz

Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz elektronisch im Internet veröffentlicht sind unter <http://www.dbk.de/ueber-uns>, vgl. Download PDF:

- Statut der Deutschen Bischofskonferenz vom 24.09.2002
- Geschäftsordnung der Deutschen Bischofskonferenz vom 26.09.2001.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln 1993, Nr. 62 (Statut der Deutschen Bischofskonferenz vom 22.09.1992) ist damit überholt und nicht mehr anzuwenden.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 190 Kirchliche Prüfungsordnung für Priesteramtskandidaten 2010

I. Prüfungsanforderungen

§ 1 Prüfungsordnung

- (1) Der Erzbischof von Köln legt im Einvernehmen mit dem Bischof von Aachen und in Abstimmung mit der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für das Kirchliche Examen (einschließlich der Modulprüfungen) eines „Magister Theologiae“ die inhaltlich gleichen Prüfungsanforderungen zugrunde, wie die Prüfungsordnung für den modularisierten Studiengang Katholische Theologie vom 24. November 2008 (Mag. Theol. – PO 2008) einschließlich des Modulhandbuchs sie vorsieht. Im Falle einer Änderung der PO 2008 einschließlich des Modulhandbuchs werden die geänderten Prüfungsanforderungen zugrunde gelegt, sofern die Änderungen im dafür vorgesehenen Verfahren mit der kirchlichen Behörde abgestimmt wurden.
- (2) Priesteramtskandidaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Studiengang „Katholische Theologie – Kirchliches Examen“ an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben sind und die noch nicht das Kirchliche Abschlussexamen abgelegt haben, können auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, das Kirchliche Examen gemäß den Anforderungen des Absatz 1 und unter Anrechnung der bisher erbrachten Prüfungsleistungen ablegen. Näheres gibt der Sekretär des Erzbischöflichen Prüfungsausschusses durch Aushang bekannt.

II. Prüfungsausschuss

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Erzbischof von Köln setzt für das kirchliche Examen eines „Magister Theologiae“ (einschließlich der Modulprüfungen) einen Erzbischöflichen Prüfungsausschuss an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn ein.
- (2) Der Erzbischof von Köln ernennt zu Mitgliedern des Erzbischöflichen Prüfungsausschusses
 - a) die die Prüfungsfächer vertretenden Hochschullehrer,
 - b) einen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter gewählten und dem Erzbischof durch den Vorsitzenden vorgeschlagener Vertreter dieser Gruppe für eine Amtszeit von drei Jahren,
 - c) zwei von den studierenden Priesteramtskandidaten des Studienganges „Magister Theologiae – Kirchliches Examen“ gewählte und dem Erzbischof durch den Vorsitzenden vorgeschlagene Vertreter dieser Gruppe für eine Amtszeit von einem Jahr.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder gem. Abs. 2 lit. a) endet mit Rücknahme der Ernennung. Mit der Mitgliedschaft im Erzbischöflichen Prüfungsausschuss ist die Prüfberechtigung für das Kirchliche Examen (einschließlich der Modulprüfungen) eines „Magister Theologiae“ verbunden.
- (4) Für die Mitglieder gem. Abs. 2 lit. b) und c) ist Wiederwahl zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen ein Mitglied gem. Abs. 2 lit. b) oder c) kommissarisch das Amt weiter, bis ein neues Mitglied ernannt ist.

- (5) Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3 Vorsitz

- (1) Der Vorsitzende des Erzbischöflichen Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter müssen ordentliche Lehrstuhlinhaber an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn sein.
- (2) Sie werden auf Vorschlag des Erzbischöflichen Prüfungsausschusses vom Erzbischof für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt. Eine erneute Ernennung ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit führen sie ihr Amt kommissarisch weiter, bis der Erzbischof die Neuernennung gem. Satz 1 vorgenommen hat.

§ 4 Sekretär

Der Erzbischof von Köln ernennt einen Sekretär des Erzbischöflichen Prüfungsausschusses. Dieser ist bei den Sitzungen ohne Stimmrecht anwesend und führt das Protokoll.

§ 5 Zuständigkeit

- (1) Der Erzbischöfliche Prüfungsausschuss ist für alle Aufgaben bei der Durchführung des Kirchlichen Examens einschließlich der Modulprüfungen zuständig.
- (2) Der Erzbischöfliche Prüfungsausschuss bedient sich für die Organisation der Prüfungen und für sonstige, in der Prüfungsordnung für den modularisierten Studiengang Katholische Theologie der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (vgl. § 1 Abs. 1) dem Prüfungsamt zugewiesene Aufgaben grundsätzlich des Prüfungsamtes der Katholisch-Theologischen Fakultät. Einzelheiten werden zwischen dem Sekretär des Erzbischöflichen Prüfungsausschusses und dem Sekretariat des Prüfungsamtes der Katholisch-Theologischen Fakultät geregelt.
- (3) Für die Auswahl der Prüfer, Anerkennungen von Prüfungsleistungen und Härtefallentscheidungen ist ausschließlich der Erzbischöfliche Prüfungsausschuss zuständig.
- (4) Die Vertreter der studierenden Priesteramtskandidaten wirken nicht mit bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen des Erzbischöflichen Prüfungsausschusses, insbesondere nicht bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und bei der Bestellung von Prüfern und Beisitzern.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Erzbischöflichen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich; sie können in zeitlicher Verbindung mit den Sitzungen des Prüfungsausschusses der Fakultät stattfinden.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter, zwei weitere Hochschullehrer und zwei weitere Stimmberechtigte anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.

III. Prüfungen und Zeugnisse

§ 7 Prüferbestellung

- (1) Der Erzbischöfliche Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer für das Kirchliche Examen einschließlich der Modulprüfungen und teilt diese dem Prüfungsamt der Katholisch-Theologischen Fakultät mit.
- (2) Ist ein bestellter Prüfer wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Erzbischöfliche Prüfungsausschuss dafür, dass ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt und dem Prüfungsamt der Katholisch-Theologischen Fakultät benannt wird.
- (3) Der Prüfling kann den Prüfer für die Abschlussarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch. Die Entscheidung trifft der Erzbischöfliche Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsanmeldung

Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt über den Sekretär des Erzbischöflichen Prüfungsausschusses.

§ 9 Prüfungsdurchführung

Die Prüfungen werden in Absprache zwischen dem Prüfungsamt der Katholisch-Theologischen Fakultät und dem Sekretär des Erzbischöflichen Prüfungsausschusses organisiert und durchgeführt. Die Themen der Klausuren werden jeweils nach den Prüfungsterminen dem Erzbischof von Köln zur Kenntnis gebracht.

§ 10 Anwesenheitsrechte

- (1) Der Erzbischof von Köln oder ein von ihm Beauftragter hat das Recht, an jeder Prüfung teilzunehmen.
- (2) Die jeweiligen Vertreter der akademischen Mitarbeiter und der studierenden Priesteramtskandidaten im Erzbischöflichen Prüfungsausschuss haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 11 Zeugnisse

- (1) Die Zeugnisse über das Kirchliche Examen (Gesamtprüfung gem. § 35) werden vom Vorsitzenden des Erzbischöflichen Prüfungsausschusses und dem Erzbischof von Köln oder seinem Vertreter unterschrieben.
- (2) Priesteramtskandidaten, die unter inhaltlich gleichen Prüfungsanforderungen wie in der Prüfungsordnung für den modularisierten Studiengang Katholische Theologie der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (vgl. § 1 Abs. 1) vor Prüfern, die auch nach der vorgenannten Prüfungsordnung prüfungsberechtigt sind, das Kirchliche Examen eines „Magister Theologiae“ vor dem Erzbischöflichen Prüfungsausschuss bestanden haben, wird von der Katholisch-Theologischen Fakultät auf Antrag der akademische Grad des „Magister Theologiae“ (Mag. theol.) verliehen.

IV. Inkrafttreten

§ 12

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. Das Statut des Erzbischöflichen Prüfungsausschusses vom

11. Juli 1988 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1988, S. 157 f.) tritt mit Ablauf des 30. September 2016 außer Kraft.

Köln, den 14. September 2010

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 191 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 28. Juni 2010 beschlossen:

I.

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972 Nr. 25 S. 25 ff), zuletzt geändert am 16. Oktober 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009 Nr. 231 S. 237 ff), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„Für die Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst gelten die in Anlage 29 aufgeführten besonderen Regelungen.“
2. § 14 Absatz 8 wird gestrichen.
3. § 20 Abs. 1 erhält einen Satz 2 folgenden Wortlauts:
„Ab dem 1. Januar 2010 richtet sich die Eingruppierung der Mitarbeiterin im Erziehungsdienst (§ 1 Absatz 5) vorläufig nach den Eingruppierungsmerkmalen des § 1 Absatz 1 der Anlage 29.“
4. § 23 erhält einen Satz 2 folgenden Wortlauts:
„Für Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst (§ 1 Absatz 5) gilt abweichend von Satz 1 die Entgelttabelle in § 1 Absatz 3 der Anlage 29.“
5. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 25 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit* innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):
 - Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
 - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
 - Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
 - Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
 - Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.
 * Siehe auch § 25 Absatz 3.“
 - b) Nach Absatz 4 wird ein neuer Absatz 5 folgenden Wortlauts eingefügt:
„(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 gelten für Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst (§ 1 Absatz 5) die Regelungen in § 1 Absatz 4 der Anlage 29.“
6. § 24a erhält einen Absatz 4 folgenden Wortlauts:
„(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 gelten für Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst (§ 1 Absatz 5) die Regelungen in § 1 Absatz 4 der Anlage 29.“

7. § 25 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 ab 1. Januar 2010 weniger als 50 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. weniger als 80 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebtrag von monatlich 50 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) bzw. 80 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15).“

8. § 26 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ausgehend von einer vereinbarten Zielgröße von 8 v. H. entspricht bis zu einem Beschluss der Regional-KODA über einen höheren Vomhundertsatz das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen

- ab 1. Januar 2010 1,25 v. H.,
- ab 1. Januar 2011 1,50 v. H.,
- ab 1. Januar 2012 1,75 v. H. und
- ab 1. Januar 2013 2,00 v. H.*

der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung, auf deren Arbeitsverhältnis diese Ordnung inklusive ihrer Entgeltregelungen Anwendung findet.“

9. An § 26 Abs. 2 Satz 1 wird folgende Fußnote angefügt:

„*Die jeweilige Änderung des Vomhundertsatzes erfolgt zeit- und inhalts- gleich zu den entsprechenden Änderungen im Bereich des TVöD-VKA.“

10. § 26a Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2010 gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „12 v. H.“ durch die Zahl „15 v. H.“ ersetzt.
- b) Die Fußnote zu Abs. 1 Satz 1 erhält einen Satz 2 folgenden Wortlauts:

„Im Jahr 2011 beträgt demnach der Vomhundertsatz 18 %, im Jahr 2012 21 % und ab dem Jahr 2013 24 %.“

11. § 26 a Absatz 1 in der nach dem 31. Dezember 2010 gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

- a) Die Zahl „12“ wird durch die Zahl „18“ ersetzt.
- b) Die Fußnote erhält einen Satz 2 folgenden Wortlauts:

„Im Jahr 2012 beträgt demnach der Vomhundertsatz 21 % und ab dem Jahr 2013 24 %.“

12. In § 41 Absatz 2 werden an das Wort „Kalendervierteljahres“ ein Komma und folgende Worte angefügt: „im Erziehungsdienst auch zum Schluss des Monats Juli.“

13. § 46a wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 46a
Altersteilzeitarbeit / Flexible Altersarbeitszeit**

„Für die Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit oder flexibler Altersarbeitszeit finden die Bestimmungen der Anlagen 22 und 22a Anwendung.“

14. § 60w wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 60w
Beschlüsse der Regional-KODA
vom 28. Juni 2010**

„Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die Änderungen dieser Ordnung, die auf den Beschlüssen der Regional-KODA vom 28. Juni 2010 beruhen, nur, wenn sie dies bis 31. Dezember 2010 schriftlich unter Vorlage der Lohnsteuerkarte beantragen. Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht.“

15. An Anlage 3 wird eine Anlage 4 folgenden Wortlauts angefügt:

„Bestimmungen für Einmalzahlungen

**§ 1
Einmalige Pauschalzahlung 2010**

(1)* Für das Jahr 2010 erhalten Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2009 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 nach §§ 20, 21 und 60v in Verbindung mit § 11 Abs. 5 Anlage 27 und Anlage 5b eingruppiert waren und deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis zum 31. Dezember 2009 begonnen hat, eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 250 Euro, fällig mit dem Entgelt für den Monat Dezember 2010, sofern sie für mindestens einen Tag im Jahr 2010 bis zum 31. Dezember 2010 Anspruch auf Entgelt haben und das Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt besteht.

* Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass

- der Entgeltfortzahlung wegen Freistellung gemäß § 14 Abs. 5
- der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 30 Abs. 2)
- der Entgeltfortzahlung bei Erholungsurlaub (§ 36 Abs. 1 Satz 1)
- der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsbefreiung (§ 40 Abs. 1)

und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 30 Abs. 3 bis 9), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

(2) Absatz 1 gilt auf schriftlichen Antrag hin entsprechend für am 1. Oktober 2005 übergeleitete Mitarbeiter im Sinne von § 1 Abs. 1 Anlage 27, denen in dem Zeitraum des Absatzes 1 eine andere Tätigkeit übertragen wurde, die zu einer neuen Eingruppierung nach §§ 20, 21 und 60v in Verbindung mit § 11 Abs. 5 Anlage 27 und Anlage 5b geführt hat. Satz 1 gilt nicht für Mitarbeiter, die von ihrem Antragsrecht nach § 4 Abs. 7 Anlage 29 keinen Gebrauch gemacht haben.

(3) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 31. Dezember 2009.

(4) Keine Pauschalzahlung erhalten Mitarbeiter, auf die am 1. Januar 2010 die Anlage 29 (Sonderregelungen für Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst) Anwendung gefunden hat.

(5) Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Mitarbeitern nur einmal zu.

**§ 2
Einmalige Sonderzahlung 2011**

(1)* Die Mitarbeiter erhalten mit dem Entgelt für den Kalendermonat Januar 2011 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 240 Euro, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Entgelt haben.

* Die Fußnote zu § 1 Abs. 1 dieser Anlage findet entsprechende Anwendung.

(2) § 28 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Januar 2011. Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. Januar 2011, sind die Verhältnisse des ersten Tages des Arbeitsverhältnisses maßgeblich.

(3) Wird im Laufe des Monats Januar 2011 ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird kein weiterer Anspruch begründet.

(4) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

**§ 3
Pauschalzahlung für den Erziehungsdienst**

(1)* Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst, deren Arbeitsverhältnis spätestens am 1. November 2009 begonnen hat, erhalten eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 125 Euro, sofern sie in der Zeit vom 1. November 2009 bis 31. Dezember 2009 für mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt hatten und das Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2009 bestand.

* Die Fußnote zu § 1 Abs. 1 dieser Anlage findet entsprechende Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Mitarbeiterinnen, die von ihrem Antragsrecht nach § 4 Abs. 7 Anlage 29 keinen Gebrauch gemacht haben.

(3) § 28 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 31. Dezember 2009.

(4) Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Mitarbeiterinnen nur einmal zu.“

16. Die Anlage 5 erhält folgende Fassung:

**„Entgelttabelle (§ 23 KAVO)
gültig vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010
(monatlich in Euro)**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.683,25	4.086,56	4.236,72	4.773,01	5.180,59	5.448,74
14	3.335,74	3.700,42	3.914,94	4.236,72	4.730,11	4.998,25
13	3.075,10	3.410,82	3.593,17	3.947,11	4.440,50	4.644,30
12	2.756,55	3.056,87	3.485,90	3.861,31	4.343,98	4.558,49
11	2.660,01	2.949,62	3.164,13	3.485,90	3.952,49	4.167,00
10	2.563,48	2.842,35	3.056,87	3.271,39	3.678,97	3.775,51
9	2.264,23	2.509,85	2.638,57	2.981,79	3.249,94*	3.464,45
8	2.119,43	2.348,96	2.456,23	2.552,76	2.660,01	2.727,58
7	1.984,29	2.198,80	2.338,24	2.445,50	2.525,94	2.601,03
6	1.945,67	2.155,89	2.263,16	2.365,05	2.434,77	2.504,50
5	1.864,15	2.064,73	2.166,62	2.268,53	2.343,61	2.397,24
4	1.771,91	1.962,83	2.091,54	2.166,62	2.241,70	2.285,68
3	1.742,96	1.930,65	1.984,29	2.070,10	2.134,45	2.193,45
2	1.607,80	1.780,49	1.834,12	1.887,75	2.005,73**	2.129,09
1		1.432,98	1.458,72	1.490,90	1.520,92	1.598,15

* Endstufe für Mitarbeiter, die aus der Vergütungsgruppe K V b ohne Aufstieg und aus K V b nach Aufstieg aus K V c übergeleitet werden; Stufe 5 nach neun Jahren in der Stufe 4.

** Endstufe für Mitarbeiter, die aus der Vergütungsgruppe K X mit Aufstieg nach K IX übergeleitet werden.“

**„Entgelttabelle (§ 23 KAVO)
gültig vom 1. Januar 2011 bis 31. Juli 2011
(monatlich in Euro)**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.705,35	4.111,08	4.262,14	4.801,65	5.211,67	5.481,43
14	3.355,75	3.722,62	3.938,43	4.262,14	4.758,49	5.028,24
13	3.093,55	3.431,28	3.614,73	3.970,79	4.467,14	4.672,17
12	2.773,09	3.075,21	3.506,82	3.884,48	4.370,04	4.585,84
11	2.675,97	2.967,32	3.183,11	3.506,82	3.976,20	4.192,00
10	2.578,86	2.859,40	3.075,21	3.291,02	3.701,04	3.798,16
9	2.277,82	2.524,91	2.654,40	2.999,68	3.269,44*	3.485,24
8	2.132,15	2.363,05	2.470,97	2.568,08	2.675,97	2.743,95
7	1.996,20	2.211,99	2.352,27	2.460,17	2.541,10	2.616,64
6	1.957,34	2.168,83	2.276,74	2.379,24	2.449,38	2.519,53
5	1.875,33	2.077,12	2.179,62	2.282,14	2.357,67	2.411,62
4	1.782,54	1.974,61	2.104,09	2.179,62	2.255,15	2.299,39
3	1.753,42	1.942,23	1.996,20	2.082,52	2.147,26	2.206,61
2	1.617,45	1.791,17	1.845,12	1.899,08	2.017,76**	2.141,86
1		1.441,58	1.467,47	1.499,85	1.530,05	1.607,74

* Endstufe für Mitarbeiter, die aus der Vergütungsgruppe K V b ohne Aufstieg und aus K V b nach Aufstieg aus K V c übergeleitet werden; Stufe 5 nach neun Jahren in der Stufe 4.

** Endstufe für Mitarbeiter, die aus der Vergütungsgruppe K X mit Aufstieg nach K IX übergeleitet werden.“

**„Entgelttabelle (§ 23 KAVO)
gültig ab 1. August 2011
(monatlich in Euro)**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.723,88	4.131,64	4.283,45	4.825,66	5.237,73	5.508,84
14	3.372,53	3.741,23	3.958,12	4.283,45	4.782,28	5.053,38
13	3.109,02	3.448,44	3.632,80	3.990,64	4.489,48	4.695,53
12	2.786,96	3.090,59	3.524,35	3.903,90	4.391,89	4.608,77
11	2.689,35	2.982,16	3.199,03	3.524,35	3.996,08	4.212,96
10	2.591,75	2.873,70	3.090,59	3.307,48	3.719,55	3.817,15
9	2.289,21	2.537,53	2.667,67	3.014,68	3.285,79*	3.502,67
8	2.142,81	2.374,87	2.483,32	2.580,92	2.689,35	2.757,67
7	2.006,18	2.223,05	2.364,03	2.472,47	2.553,81	2.629,72
6	1.967,13	2.179,67	2.288,12	2.391,14	2.461,63	2.532,13
5	1.884,71	2.087,51	2.190,52	2.293,55	2.369,46	2.423,68
4	1.791,45	1.984,48	2.114,61	2.190,52	2.266,43	2.310,89
3	1.762,19	1.951,94	2.006,18	2.092,93	2.158,00	2.217,64
2	1.625,54	1.800,13	1.854,35	1.908,58	2.027,85**	2.152,57
1		1.448,79	1.474,81	1.507,35	1.537,70	1.615,78

* Endstufe für Mitarbeiter, die aus der Vergütungsgruppe K V b ohne Aufstieg und aus K V b nach Aufstieg aus K V c übergeleitet werden; Stufe 5 nach neun Jahren in der Stufe 4.

** Endstufe für Mitarbeiter, die aus der Vergütungsgruppe K X mit Aufstieg nach K IX übergeleitet werden.“

17. Die Anlage 8 wird aufgehoben.

18. § 3 Anlage 21 wird gestrichen.

19. In Anlage 22 werden an die Überschrift folgende Worte angefügt:

„(Für vor dem 1. Januar 2010 begonnene Altersteilzeitarbeitsverhältnisse)“

20. An die Anlage 22 wird eine neue Anlage 22a folgenden Wortlauts angefügt:

„Anlage 22a
Bestimmungen über Altersteilzeitarbeit und
flexible Altersarbeitszeit (§ 46a KAVO)

Gültig ab 1. Januar 2010

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für Mitarbeiter, auf deren Arbeitsverhältnis die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) Anwendung findet.

II. Altersteilzeit (ATZ)

§ 2

Inanspruchnahme von Altersteilzeit

Auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) vom 23. Juli 1996 in der jeweils geltenden Fassung ist die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis

- a) in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen (§ 3) und
- b) im Übrigen im Rahmen einer Quote (§ 4)

möglich.

§ 3

**Altersteilzeit in Restrukturierungs- und
Stellenabbaubereichen**

Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes kann, ohne dass darauf ein Rechtsanspruch besteht, in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen bei dienstlichem oder betrieblichem Bedarf vereinbart werden, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 5 vorliegen. Die Festlegung der in Satz 1 genannten Bereiche und die Entscheidung, ob, in welchem Umfang und für welchen Personenkreis dort Altersteilzeitarbeit zugelassen wird, erfolgt durch den Dienstgeber.

§ 4

Altersteilzeit im Übrigen

(1) Den Mitarbeitern wird im Rahmen der Quote nach Absatz 2 die Möglichkeit eröffnet, Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes in Anspruch zu nehmen, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 5 vorliegen.

(2)* Der Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn und solange 2,5 v. H. der Mitarbeiter (§ 1) der Einrichtung im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung von einer Altersteilzeitregelung im Sinne des Altersteilzeitgesetzes Gebrauch machen. Maßgeblich für die Berechnung der Quote ist die Anzahl der Mitarbeiter zum Stichtag 31. Mai des Vorjahres.

(3) Der Dienstgeber kann ausnahmsweise die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, wenn dienstliche oder betriebliche Gründe entgegenstehen.

* 1. Einrichtungen im Sinne dieser Vorschrift sind auch rechtlich unselbstständige Regie- und Eigenbetriebe.

2. In die Quote werden alle zum jeweiligen Stichtag bestehenden Altersteilzeitarbeitsverhältnisse einschließlich solcher nach § 3 dieser Bestimmungen einbezogen. Die so errechnete Quote gilt für das gesamte Kalenderjahr; unterjährige Veränderungen bleiben unberücksichtigt. Die Quote wird jährlich überprüft.

§ 5

Persönliche Voraussetzungen für Altersteilzeit

(1) Altersteilzeit nach diesen Bestimmungen setzt voraus, dass die Mitarbeiter

- a) das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- b) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben.

(2) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss sich zumindest bis zu dem Zeitpunkt erstrecken, ab dem eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann.

(3) Die Vereinbarung von Altersteilzeit ist spätestens drei Monate vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann frühestens ein Jahr vor Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt werden. Von den Fristen nach Satz 1 oder 2 kann einvernehmlich abgewichen werden.

§ 6

Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

(1) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein und darf die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten.

(2) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Für die Berechnung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit gilt § 6 Abs. 2 AltTZG; dabei bleiben Arbeitszeiten außer Betracht, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben.

(3) Die während der Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie

- a) durchgehend erbracht wird (Teilzeitmodell) oder
- b) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und die Mitarbeiter anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Leistungen nach Maßgabe des § 7 freigestellt werden (Blockmodell).

Die Mitarbeiter können vom Dienstgeber verlangen, dass ihr Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

§ 7

Entgelt und Aufstockungsleistungen

(1) Mitarbeiter erhalten während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Teilzeitmodell (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a) das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der sich für entsprechende

Teilzeitbeschäftigte nach § 28 KAVO ergebenden Beträge. Maßgebend ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach § 6 Abs. 2.

(2) Mitarbeiter erhalten während der Arbeitsphase des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Blockmodell (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b) das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der Hälfte des Entgelts, das sie jeweils erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Abs. 2 Satz 2) weitergearbeitet hätten; die andere Hälfte des Entgelts fließt in das Wertguthaben (§ 7b SGB IV) und wird in der Freistellungsphase ratierlich ausgezahlt. Das Wertguthaben erhöht sich bei allgemeinen Tarifierhöhungen in der von der Regional-KODA jeweils festzulegenden Höhe.

(3) Das den Mitarbeitern nach Absatz 1 oder 2 zustehende Entgelt wird nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 um 20 v. H. aufgestockt. Bemessungsgrundlage für die Aufstockung ist das Regelarbeitsentgelt für die Teilzeitarbeit (§ 6 Abs. 1 AltTZG). Steuerfreie Entgeltbestandteile und Entgelte, die einmalig (z.B. Weihnachtswendung) oder die nicht für die vereinbarte Arbeitszeit (z.B. Überstunden- oder Mehrarbeitsentgelt) gezahlt werden, sowie Sachbezüge, die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses unvermindert zustehen, gehören nicht zum Regelarbeitsentgelt und bleiben bei der Aufstockung unberücksichtigt. Sätze 1 bis 3 gelten für das bei Altersteilzeit im Blockmodell in der Freistellungsphase auszukehrende Wertguthaben entsprechend.

(4) Neben den vom Dienstgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für das nach Absatz 1 oder 2 zustehende Entgelt entrichtet der Dienstgeber zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenaufstockung) nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b i. V. m. § 6 Abs. 1 AltTZG. Für von der Versicherungspflicht befreite Mitarbeiter im Sinne von § 4 Abs. 2 AltTZG gilt Satz 1 entsprechend.

(5) In Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht ein Anspruch auf Leistungen nach Absätzen 1 bis 4 längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung nach § 30 Abs. 2 Satz 1 KAVO. Für die Zeit der Zahlung des Krankengeldzuschusses (§ 30 Abs. 3 bis 9 KAVO), längstens bis zum Ende der 26. Krankheitswoche, wird der Aufstockungsbetrag gemäß Absatz 3 in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt.

§ 8

Verteilung des Urlaubs im Blockmodell

Für Mitarbeiter, die Altersteilzeit im Blockmodell (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b) leisten, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung haben die Mitarbeiter für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

§ 9

Nebentätigkeit

(1) Mitarbeiter dürfen während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig

ausgeübt worden. Bestehende tarifliche Regelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

(2) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der Mitarbeiter eine unzulässige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 ausüben oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit oder Überstunden leisten, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigen. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet.

§ 10

Verlängerung der Arbeitsphase im Blockmodell bei Krankheit

Ist der Mitarbeiter bei Altersteilzeitarbeit im Blockmodell während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung (§ 30 Abs. 2 Satz 1 KAVO) hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.

§ 11

Ende des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.

(2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen tariflichen Beendigungstatbestände

- a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, von dem an der Mitarbeiter eine abschlagsfreie Rente wegen Alters beanspruchen kann oder
- b) mit Beginn des Kalendermonats, für den der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters tatsächlich bezieht.

(3) Endet bei einem Mitarbeiter, der im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell beschäftigt wird, das Arbeitsverhältnis vorzeitig, hat er Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den erhaltenen Entgelten und dem Entgelt für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beschäftigung, die er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte, vermindert um die vom Dienstgeber gezahlten Aufstockungsleistungen. Bei Tod des Mitarbeiters steht dieser Anspruch den Erben zu.

§ 12

Dienstvereinbarungen

In einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung* können von den §§ 2 bis 11 abweichende Regelungen vereinbart werden. Abweichende Regelungen sind nur zulässig, soweit die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen für Altersteilzeit nach dem AltTZG nicht unterschritten werden.

* Eine einvernehmliche Dienstvereinbarung liegt nur ohne Entscheidung der Einigungsstelle vor.

III. Flexible Altersarbeitszeit (FALTER)

§ 13

Flexible Altersarbeitszeit

Älteren Mitarbeitern wird in einem Modell der flexiblen Altersarbeitszeit (FALTER) ein gleitender Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Teilhabe am Berufsleben

ermöglicht. Das Modell sieht vor, dass die Mitarbeiter über einen Zeitraum von vier Jahren ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit reduzieren und gleichzeitig eine Teilrente in Höhe von höchstens 50 v. H. der jeweiligen Altersrente beziehen. Die reduzierte Arbeitsphase beginnt zwei Jahre vor Erreichen des Kalendermonats, für den der Mitarbeiter eine abschlagsfreie Altersrente in Anspruch nehmen kann und geht zwei Jahre über diese Altersgrenze hinaus. Die Mitarbeiter erhalten nach Erreichen der Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente einen Anschlussarbeitsvertrag für zwei Jahre unter der Bedingung, dass das Arbeitsverhältnis bei Inanspruchnahme einer mehr als hälftigen Teilrente oder einer Vollrente endet. Die übrigen tariflichen Beendigungstatbestände bleiben unberührt. Auf die Vereinbarung von flexibler Altersarbeitszeit besteht kein Rechtsanspruch.

IV. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 14 Übergangsvorschriften

Auf Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2010 begonnen haben, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Bei Inkrafttreten bereits bestehende Dienstvereinbarungen bleiben unberührt.

(2) Diese Bestimmungen gelten für Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 2016 die jeweiligen tariflichen Voraussetzungen erfüllen und deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat.“

21. Die Anlage 27 wird wie folgt geändert:

- a) § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „29. Februar 2012“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „29. Februar 2012“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:
„die individuelle Zwischenstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2009 um den von der Regional-KODA für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.“
- b) § 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2a Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „29. Februar 2012“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 und Buchstabe c Satz 1 wird jeweils das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „29. Februar 2012“ ersetzt.
 - cc) Die Fußnote zu Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 01. Januar 2010 um 1,2 v. H.
Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 01. Januar 2011 um 0,6 v. H.
Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 01. August 2011 um 0,5 v. H.“

- c) Die Fußnote zu § 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 01. Januar 2010 um 1,2 v. H.
Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 01. Januar 2011 um 0,6 v. H.
Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 01. August 2011 um 0,5 v. H.“
- d) § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„Entgeltgruppe 15 Ü

„Mitarbeiter der Vergütungsgruppe K I werden in die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet. Für sie gelten folgende Tabellenwerte (monatlich in Euro):

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab					
1. Januar 2010	4.697,93	5.207,41	5.690,07	6.011,86	6.086,94
gültig ab					
1. Januar 2011	4.726,12	5.238,65	5.724,21	6.047,93	6.123,46
gültig ab					
1. August 2011	4.749,75	5.264,84	5.752,83	6.078,17	6.154,08

Die Verweildauer in den Stufen 2 bis 5 beträgt jeweils fünf Jahre.“

22. Es wird eine neue Anlage 29 zur KAVO mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Anlage 29 Sonderregelungen für Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst (§ 1 Abs. 5 KAVO)

§ 1 Eingruppierung, Entgelt

Bis zum Inkrafttreten neuer Eingruppierungsvorschriften richtet sich die Eingruppierung der Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst (§ 1 Absatz 5 KAVO) nach den Merkmalen des Anhangs 1 zu dieser Anlage.

Übertarifliche Eingruppierungen bleiben unberührt.

Die Mitarbeiterin im Erziehungsdienst erhält abweichend von § 23 KAVO monatlich ein Tabellenentgelt gemäß der Tabelle des Anhangs 2 zu dieser Anlage, wobei sich die Höhe nach der Entgeltgruppe richtet, in die sie eingruppiert ist, und nach der für sie geltenden Stufe.

Anstelle von §§ 24 und 24a KAVO gilt Folgendes:

¹Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen sechs Stufen. ²Bei Einstellung werden die Mitarbeiterinnen der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt.* ³Verfügt die Mitarbeiterin über einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie über einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. ⁴Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. ⁵Bei Einstellung von Mitarbeiterinnen in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im kirchlichen oder öffentlichen Dienst (§ 19 Absatz 2 KAVO) oder zu einem Arbeitgeber, der ein dieser Ordnung vergleichbares Tarifwerk anwendet, kann die in

dem vorherigen Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Satz 4 bleibt unberührt. ⁶Die Mitarbeiterinnen erreichen – von Stufe 3 an die jeweils nächste Stufe in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 25 Absatz 2 KAVO – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

⁷Abweichend von Satz 1 ist Endstufe die Stufe 4 in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2. ⁸Abweichend von Satz 6 erreichen Mitarbeiterinnen, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des § 1 Absatz 2 dieser Anlage in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach acht Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach zehn Jahren in Stufe 5.

* Ein Berufspraktikum nach der Ordnung für Praktikanten gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.

Soweit außerhalb dieser Anlage auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
2	S 2
4	S 3
5	S 4
6	S 5
8	S 6 bis S 8
9	S 9 bis S 14
10	S 15 und S 16
11	S 17
12	S 18

§ 2

Betrieblicher Gesundheitsschutz / Betriebliche Gesundheitsförderung

(1) ¹Betriebliche Gesundheitsförderung zielt darauf ab, die Arbeit und die Arbeitsbedingungen so zu organisieren, dass diese nicht Ursache von Erkrankungen oder Gesundheitsschädigungen sind. ²Sie fördert die Erhaltung bzw. Herstellung gesundheitsgerechter Verhältnisse am Arbeitsplatz sowie gesundheitsbewusstes Verhalten. ³Zugleich werden damit die Motivation der Mitarbeiterinnen und die Qualitätsstandards der Verwaltungen und Betriebe verbessert. ⁴Die betriebliche Gesundheitsförderung basiert auf einem aktiv betriebenen Arbeits- und Gesundheitsschutz. ⁵Dieser reduziert Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren und verbessert durch den Abbau von Fehlzeiten und die Vermeidung von Betriebsstörungen die Wettbewerbsfähigkeit der Verwaltungen und Betriebe. ⁶Der Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die betriebliche Gesundheitsförderung gehören zu einem zeitgemäßen Gesundheitsmanagement.

(2) ¹Die Mitarbeiterinnen haben einen individuellen Anspruch auf die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. ²Die Durchführung erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz). ³Die Mitarbeiterinnen sind in die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen. ⁴Sie sind über das Ergebnis von

Gefährdungsbeurteilungen zu unterrichten. ⁵Vorgesehene Maßnahmen sind mit ihnen zu erörtern. Widersprechen betroffene Mitarbeiterinnen den vorgesehenen Maßnahmen, ist die betriebliche Kommission zu befragen. ⁶Die Mitarbeiterinnen können verlangen, dass eine erneute Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wird, wenn sich die Umstände, unter denen die Tätigkeiten zu verrichten sind, wesentlich ändern, neu entstandene wesentliche Gefährdungen auftreten oder eine Gefährdung auf Grund veränderter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse erkannt wird. ⁷Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist in angemessenen Abständen zu überprüfen.

(3) ¹Beim Dienstgeber wird auf Antrag der Mitarbeitervertretung eine betriebliche Kommission gebildet, deren Mitglieder je zur Hälfte vom Dienstgeber und von der Mitarbeitervertretung benannt werden. ²Die Mitglieder müssen Mitarbeiter des Dienstgebers sein. ³Soweit ein Arbeitsschutzausschuss gebildet ist, können Mitglieder dieses Ausschusses auch in der betrieblichen Kommission tätig werden. ⁴Im Falle des Absatzes 3 Satz 6 berät die betriebliche Kommission über die erforderlichen Maßnahmen und kann Vorschläge zu den zu treffenden Maßnahmen machen. ⁵Der Dienstgeber führt die Maßnahmen durch, wenn die Mehrheit der vom Dienstgeber benannten Mitglieder der betrieblichen Kommission im Einvernehmen mit dem Dienstgeber dem Beschluss zugestimmt hat. ⁶Wird ein Vorschlag nur von den von der Mitarbeitervertretung benannten Mitgliedern gemacht und folgt der Dienstgeber diesem Vorschlag nicht, sind die Gründe darzulegen. ⁷Die betriebliche Kommission ist auch für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden zuständig, wenn der Dienstgeber eine erneute Gefährdungsbeurteilung ablehnt. ⁸Der Dienstgeber entscheidet auf Vorschlag des Arbeitsschutzausschusses bzw. der betrieblichen Kommission, ob und in welchem Umfang der Beschwerde im Einzelfall abgeholfen wird. ⁹Wird dem Vorschlag nicht gefolgt, sind die Gründe darzulegen.

(4) ¹Die betriebliche Kommission kann zeitlich befristet Gesundheitszirkel zur Gesundheitsförderung einrichten, deren Aufgabe es ist, Belastungen am Arbeitsplatz und deren Ursachen zu analysieren und Lösungsansätze zur Verbesserung der Arbeitssituation zu erarbeiten. ²Sie berät über Vorschläge der Gesundheitszirkel und unterbreitet, wenn ein Arbeitsschutzausschuss gebildet ist, diesem, ansonsten dem Dienstgeber Vorschläge. ³Die Ablehnung eines Vorschlags ist durch den Dienstgeber zu begründen. ⁴Näheres regelt die Geschäftsordnung der betrieblichen Kommission.

(5) ¹Zur Durchführung ihrer Aufgaben sind der betrieblichen Kommission die erforderlichen, zur Verfügung stehenden Unterlagen zugänglich zu machen. ²Die betriebliche Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch Regelungen über die Beteiligung der Mitarbeiterinnen bei der Gefährdungsbeurteilung, deren Bekanntgabe und Erörterung sowie über die Qualifizierung der Mitglieder der betrieblichen Kommission und von Gesundheitszirkeln zu treffen sind.

(6) Gesetzliche Bestimmungen, günstigere betriebliche Regelungen und die Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben unberührt.

§ 3

Vorbereitungs- und Qualifizierungszeit

¹Bei Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst werden – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durch-

schnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 19,5 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet. ²Bei Teilzeitbeschäftigten gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht, reduziert. ³Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Mitarbeiterinnen als Kinderpflegerin bzw. Sozialassistentin, Heilerziehungshelferin, Erzieherin, Heilerziehungspflegerin, als Leiterinnen oder ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten oder Erziehungsheimen sowie andere Mitarbeiterinnen mit erzieherischer Tätigkeit in der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe. ⁴Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Mitarbeiterinnen erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben.

§ 4

Überleitungsbestimmungen und weitere Regelungen

(1) ¹Die Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst werden am 1. Januar 2010 in die Entgeltgruppe, in der sie nach § 1 Absatz 1 eingruppiert sind, übergeleitet. ²Die Stufenzuordnung in der neuen Entgeltgruppe bestimmt sich nach Absatz 2, das der Mitarbeiterin in der neuen Entgeltgruppe und Stufe zustehende Entgelt nach den Absätzen 3 und 4. ³Die Absätze 5 bis 10 bleiben unberührt.

(2) ¹Die Mitarbeiterinnen werden wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe, in der sie nach § 1 Absatz 1 eingruppiert sind, zugeordnet:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe		neue Stufe und Jahr
1	➡	1
2/1	➡	2/1
2/2	➡	2/2
3/1	➡	2/3
3/2	➡	3/1
3/3	➡	3/2
4/1	➡	3/3
4/2	➡	3/4
4/3	➡	4/1
4/4	➡	4/2
5/1	➡	4/3
5/2	➡	4/4
5/3	➡	5/1
5/4	➡	5/2
5/5	➡	5/3
6/1	➡	5/4
6/2	➡	5/5

²Mitarbeiterinnen, die in ihrer bisherigen Entgeltgruppe in der Stufe 6 mindestens zwei Jahre zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 zugeordnet. ³§ 1 Absatz 4 Satz 7 dieser Anlage bleibt unberührt. ⁴Für Mitarbeiterinnen der bisherigen Entgeltgruppe 8, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die verlängerte Stufenlaufzeit in den Stufen 4 und 5 gemäß § 1 Absatz 4 Satz 8 dieser Anlage bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen ist. ⁵Abweichend von Satz 1 werden Mitarbeiterinnen der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert

sind, wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe zugeordnet:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe		neue Stufe und Jahr
1	➡	1
2/1	➡	2/1
2/2	➡	2/2
3/1	➡	2/3
3/2	➡	3/1
3/3	➡	3/2
4/1	➡	3/3
4/2	➡	3/4
4/3	➡	4/1
4/4	➡	4/2
4/5	➡	4/3
4/6	➡	4/4
4/7	➡	4/5
4/8	➡	4/6
4/9	➡	4/7
5/1	➡	4/8
5/2	➡	5/1
5/3	➡	5/2
5/4	➡	5/3
5/5	➡	5/4
5/6	➡	5/5
5/7	➡	5/6
5/8	➡	5/7
5/9	➡	5/8
5/10	➡	5/9
5/11	➡	5/10.

⁶Mitarbeiterinnen, die in ihrer bisherigen Entgeltgruppe in der Stufe 5 mindestens elf Jahre zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 zugeordnet. ⁷Für Mitarbeiterinnen der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 9 eingruppiert sind, gilt Satz 4 mit der Maßgabe, dass die Stufenlaufzeiten gemäß § 1 Absatz 4 Satz 6 dieser Anlage bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen sind. ⁸Maßgeblich sind dabei ausschließlich die in der bisherigen Entgeltgruppe erreichte Stufe und die in dieser Stufe zurückgelegte Laufzeit. ⁹Innerhalb des nach Satz 1, Satz 4, Satz 5 oder Satz 7 zugeordneten Jahres der Stufenlaufzeit ist die in der bisherigen Stufe unterhalb eines vollen Jahres zurückgelegte Zeit für den Aufstieg in das nächste Jahr der Stufenlaufzeit bzw. in eine höhere Stufe zu berücksichtigen. ¹⁰Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 1 Absatz 4 Satz 6 bis 8.

(3) ¹Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus dem am 31. Dezember 2009 zustehenden Tabellenentgelt oder aus dem Entgelt einer individuellen Endstufe einschließlich eines nach § 25 Absatz 4 Satz 2 KAVO gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages sowie einer am 31. Dezember 2009 nach § 6 der Anlage 27 oder § 11 Abs. 4 Satz 2 der Anlage 27 zustehenden Besitzstandszulage zusammensetzt. ²In den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 2 der Anlage 27 tritt an die Stelle des Tabellenentgelts das Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe. ³Bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage einer vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Mitarbeiterin bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 28 Abs. 1 Satz 1 KAVO berechnet. ⁴Für Mitarbeiterinnen, die nicht für alle Tage im Dezember 2009 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten. ⁵Mitarbeiterinnen, die im Januar

2010 in ihrer bisherigen Entgeltgruppe bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einen Stufenaufstieg gehabt hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Dezember 2009 erfolgt. ⁶Bei am 1. Oktober 2005 übergeleiteten Mitarbeiterinnen, die aus den Stufen 2 bis 5 ihrer Entgeltgruppe, in der sie am 31. Dezember 2009 eingruppiert sind, übergeleitet werden, wird das Vergleichsentgelt um 2,65 v. H. erhöht. ⁷Bei Mitarbeiterinnen, die am 1. Oktober 2005 übergeleitet wurden und die nach § 1 Absatz 1 in Entgeltgruppe S 8 oder S 9 eingruppiert sind, erfolgt abweichend von Satz 6 eine Erhöhung des Vergleichsentgelts um 2,65 v. H., wenn sie aus den Stufen 2 bis 4 der Entgeltgruppe 9 übergeleitet werden.

(4) ¹Ist das Vergleichsentgelt niedriger als das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe der Entgeltgruppe, in der die Mitarbeiterin am 1. Januar 2010 eingruppiert ist, erhält die Mitarbeiterin das entsprechende Tabellenentgelt ihrer Entgeltgruppe. ²Übersteigt das Vergleichsentgelt das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe, erhält die Mitarbeiterin so lange das Vergleichsentgelt, bis das Tabellenentgelt unter Berücksichtigung der Stufenlaufzeiten nach § 1 Abs. 4 Satz 6 bis 8 das Vergleichsentgelt erreicht bzw. übersteigt. ³Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe, in der die Mitarbeiterin nach § 1 Absatz 1 eingruppiert ist, wird die Mitarbeiterin einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. ⁴Erhält die Mitarbeiterin am 31. Dezember 2009 Entgelt nach einer individuellen Endstufe, wird sie in der Entgeltgruppe, in der sie nach § 1 Absatz 1 eingruppiert ist, derjenigen Stufe zugeordnet, deren Betrag mindestens der individuellen Endstufe entspricht. ⁵Steht der Mitarbeiterin am 31. Dezember 2009 eine Besitzstandszulage nach § 6 der Anlage 27 oder § 11 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 27 zu, ist diese bei Anwendung des Satzes 4 dem Betrag der individuellen Endstufe hinzuzurechnen. ⁶Liegt der Betrag der individuellen Endstufe – bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage – über der höchsten Stufe, wird die Mitarbeiterin erneut einer dem Betrag der bisherigen individuellen Endstufe – bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage – entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. ⁷Das Vergleichsentgelt verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächsthöhere Stufe; eine individuelle Endstufe nach Satz 3 und 6 verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

(5) ¹Werden Mitarbeiterinnen, die nach dem 31. Dezember 2009 das Vergleichsentgelt erhalten, höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens dem Vergleichsentgelt entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. ²Werden Mitarbeiterinnen aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. ³Werden Mitarbeiterinnen, die das Vergleichsentgelt oder Entgelt aus einer individuellen Endstufe erhalten, herabgruppiert, erhalten sie in der niedrigeren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag unterhalb des Vergleichsentgelts bzw. der individuellen Endstufe liegt, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. ⁴In den Fällen von Satz 1 bis 3 gilt Absatz 2 Satz 10 und in den Fällen von Satz 1 und 2 gilt § 25 Absatz 4 Satz 2 KAVO entsprechend.

(6) Das Vergleichsentgelt steht dem Tabellenentgelt im Sinne des § 23 KAVO gleich.

(7) ¹Auf am 1. Oktober 2005 übergeleitete Mitarbeiterinnen, die nach § 1 Absatz 1 in der Entgeltgruppe S 8 oder S 9 eingruppiert wären, finden die Absätze 1 bis 6 nur Anwendung, wenn sie bis zum 31. Dezember 2010 (Ausschlussfrist) ihre Eingruppierung nach § 1 Absatz 1 schriftlich geltend machen. ²§ 2 findet auch dann Anwendung, wenn keine Geltendmachung nach Satz 1 erfolgt.

(8) ¹Abweichend von § 23 KAVO gelten für am 1. Oktober 2005 übergeleitete Mitarbeiterinnen, denen am 31. Dezember 2009 eine Besitzstandszulage nach § 6 der Anlage 27 zusteht und die nach § 1 Absatz 1 in der Entgeltgruppe S 13 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte (monatlich in Euro) der Entgeltgruppe S 13 Ü:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab:						
1. Januar 2010	2.572,63	2.775,03	3.028,03	3.230,43	3.483,43	3.609,93
gültig ab:						
1. Januar 2011	2.588,07	2.791,68	3.046,20	3.249,81	3.504,33	3.631,59
gültig ab:						
1. August 2011	2.601,01	2.805,64	3.061,43	3.266,06	3.521,85	3.649,75

²Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 6 entsprechend.

(9) ¹Abweichend von § 23 KAVO gelten für am 1. Oktober 2005 übergeleitete Mitarbeiterinnen, denen am 31. Dezember 2009 eine Besitzstandszulage nach § 6 der Anlage 27 zusteht und die nach Absatz 2 aus den Stufen 3 oder 4 ihrer bisherigen Entgeltgruppe übergeleitet werden und nach § 1 Absatz 1 in der Entgeltgruppe S 16 eingruppiert sind, in den Stufen 3, 4 und 5 folgende Tabellenwerte (monatlich in Euro) der Entgeltgruppe S 16 Ü:

	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig ab:			
1. Januar 2010	3.283,94	3.643,20	3.865,84
gültig ab:			
1. Januar 2011	3.303,64	3.665,06	3.889,04
gültig ab:			
1. August 2011	3.320,16	3.683,39	3.908,49

²Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 6 entsprechend. Mit Erreichen der Stufe 6 gilt der Tabellenwert der Stufe 6.

(10) §§ 5, 6 und § 11 Absatz 5 der Anlage 27 sowie die Anlagen 1, 5a und 5b finden auf Mitarbeiterinnen, die nach § 1 Absatz 1 eingruppiert sind, keine Anwendung.

(11) ¹Ein am 31. Dezember 2009 zustehender Strukturausgleich steht nach Regelungen des § 9 der Anlage 27 auch nach der Überleitung in eine Entgeltgruppe nach § 1 Absatz 1 zu; die Anrechnung des Unterschiedsbetrages bei Höhergruppierungen nach § 9 Absatz 4 der Anlage 27 bleibt unberührt. ²Ein am 1. Januar 2010 noch nicht zustehender Strukturausgleich, der nach Überleitung aus der Ortzuschlagsstufe 2 zu zahlen ist, wird um den Betrag gekürzt, der bei Überleitung aus derselben Vergütungsgruppe und derselben Stufe aus der Ortzuschlags-

stufe 1 in der Anlage 6 ausgewiesen ist. ³Die Kürzung erfolgt unabhängig davon, ab welchem Zeitpunkt und für welche Dauer der Strukturausgleich den aus Ortszuschlagsstufe 1 übergeleiteten Mitarbeiterinnen zusteht. ⁴Am 1. Januar 2010 noch nicht zustehende Strukturausgleiche für aus Ortszuschlagsstufe 1 übergeleitete Mitarbeiterinnen entfallen.

(12) Die sich aus der Eingruppierung der Mitarbeiterinnen nach § 1 Absatz 1 bzw. nach Absatz 8 und 9 ergebenden Entgeltleistungen gelten als allgemeine Entgeltanpassung im Sinne von § 7 Satz 7 der Anlage 27.

§ 5

Sonderregelungen für Leiterinnen und stellvertretende Leiterinnen von Tageseinrichtungen für Kinder

¹Für Leiterinnen und ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen von Leiterinnen in Tageseinrichtungen für Kinder gelten die §§ 1 bis 4, soweit nicht nachfolgend Abweichendes geregelt ist. ²Für Mitarbeiterinnen im Sinne des § 4 Absatz 7 gelten die nachfolgenden Regelungen nur, wenn die Mitarbeiterinnen nach § 4 Absatz 7 fristgerecht die Eingruppierung nach § 1 Absatz 1 geltend gemacht haben.

¹Es wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 zusätzlich zum Tabellen- bzw. Vergleichsentgelt eine Zulage gezahlt. ²Die Höhe der Zulage berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Entgelt, welches auf der Grundlage der §§ 1 bis 4 zu zahlen ist und dem fiktiven Tabellenentgelt, welches unter Berücksichtigung der Anzahl der Gruppen in der Einrichtung gemäß folgender Zuordnungstabelle zu zahlen wäre (Tabellenzulage):

Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder	Anzahl der Gruppen in der Einrichtung	Tabellenzulage nach Entgeltgruppe
	1 Gruppe	S 7
	2 Gruppen	S 10
	3 Gruppen	S 13
	4 bis 5 Gruppen	S 15
	6 bis 7 Gruppen	S 16
	8 Gruppen	S 17
Ausdrücklich bestellte Vertreterin der Leiterin	Anzahl der Gruppen in der Einrichtung	Tabellenzulage nach Entgeltgruppe
	2 Gruppen	S 7
	3 Gruppen	S 10
	4 bis 5 Gruppen	S 13
	6 bis 7 Gruppen	S 15
	8 Gruppen	S 16

(3) Veränderungen der Gruppennzahlen sind bei der Bestimmung der Tabellenzulage nach Absatz 2 analog der Systematik nach § 20 Abs. 2 KAVO zu berücksichtigen.

(4) ¹§ 28 Absatz 1 Satz 1 KAVO findet auf die nach Absatz 2 zu zahlende Zulage entsprechende Anwendung. ²Mit der Zulage nach Absatz 2 wird ab 1. Januar 2012 jedwede Entgelterhöhung (ausgenommen Veränderungen des Beschäftigungsumfangs) bis zu deren Aufzehrung verrechnet. ³Für Mitarbeiterinnen, denen ab 1. Januar 2010 die Tätigkeit einer Leiterin oder ausdrücklich bestellten ständigen Vertreterin einer Leiterin in Tageseinrichtungen für Kinder übertragen wird, entfällt die Zulage ab 1. Januar 2012 ersatzlos.

(5) In den Fällen des § 22 KAVO finden die Absätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung.“

§ 6

Besitzstand

(1) Mitarbeiterinnen, die nach bisherigem Recht ein höheres Entgelt erhalten haben als ihnen nach der rückwirkenden Inkraftsetzung dieser Anlage zum 1. Januar 2010 zusteht, sind von einer Rückzahlungsverpflichtung entbunden.

(2) Mitarbeiterinnen, die nach dem 31. Dezember 2009 nach bisherigem Recht als Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung in der Tätigkeit von Ergänzungskräften eingestellt wurden bzw. denen eine solche Tätigkeit übertragen wurde, erhalten bis zum nächsten Stufenaufstieg eine Besitzstandszulage in Höhe der Differenz zwischen dem bisherigen Entgelt und dem Entgelt nach § 1 Absatz 3 dieser Anlage.

(3) Mitarbeiterinnen, die nach bisherigem Recht aufgrund eines nach dem 31. Januar 2010 erfolgten Stufenaufstiegs ein höheres Entgelt erhalten haben als ihnen aufgrund der rückwirkenden Inkraftsetzung dieser Anlage zum 1. Januar 2010 zusteht, erhalten auf schriftlichen Antrag bis zum nächsten Stufenaufstieg eine Besitzstandszulage in Höhe der Differenz zwischen dem bisherigen Entgelt und dem Entgelt nach § 1 Absatz 3 dieser Anlage.

Anhang 1 zur Anlage 29 KAVO (Eingruppierungsmerkmale):

S 2

Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung.¹⁾

S 3

Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.¹⁾

S 4

1. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.¹⁾²⁾
2. Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung.¹⁾³⁾

S 5

(nicht besetzt)

S 6

Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.¹⁾³⁾⁵⁾

S 7

1. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten.⁸⁾
2. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.⁴⁾⁸⁾⁹⁾

S 8

1. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen

entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.¹⁾³⁾⁵⁾⁶⁾

2. Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.¹⁾⁷⁾

S 9

1. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Mitarbeiterinnen mindestens der Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 1.¹⁾³⁾⁵⁾
2. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten bestellt sind.⁴⁾⁸⁾

S 10

1. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.⁸⁾⁹⁾
2. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.⁴⁾⁸⁾⁹⁾

S 11

(nicht besetzt)

S 12

(nicht besetzt)

S 13

1. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.⁸⁾⁹⁾
2. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind.⁴⁾⁸⁾⁹⁾
3. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten.⁸⁾
4. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.⁴⁾⁸⁾⁹⁾
5. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Erziehungsheimen bestellt sind.¹⁾⁴⁾¹⁰⁾

S 14

(nicht besetzt)

S 15

1. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.⁸⁾⁹⁾
2. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.⁴⁾⁸⁾⁹⁾

3. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.⁸⁾⁹⁾

4. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.⁴⁾⁸⁾⁹⁾

5. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Erziehungsheimen.¹⁾¹⁰⁾

6. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind.¹⁾⁴⁾⁹⁾¹⁰⁾

S 16

1. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.⁸⁾⁹⁾

2. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.⁴⁾⁸⁾⁹⁾

3. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.⁸⁾⁹⁾

4. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.⁴⁾⁸⁾⁹⁾

S 17

1. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.⁸⁾⁹⁾

2. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.⁸⁾⁹⁾

3. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.¹⁾⁹⁾¹⁰⁾

4. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.¹⁾⁴⁾⁹⁾¹⁰⁾

5. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Psychagoginnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

S 18

Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.¹⁾⁹⁾¹⁰⁾

Erläuterungen:

1. Die Mitarbeiterin erhält für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung

(Heim) eine Zulage in Höhe von 61,36 Euro monatlich, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 30,68 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 30 KAVO haben. Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 34 KAVO) zu berücksichtigen.

2. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B.
 - a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,
 - b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten,
 - c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.
3. Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).
4. Ständige Vertreterinnen sind nicht Vertreterinnen in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
5. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
 - a) Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
 - b) Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenpflegerinnen, die in Kinderkrippen tätig sind,
 eingruppiert.
6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B. die
 - a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen

Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,

- b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
 - d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
 - e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Mitarbeiterinnen mindestens der Entgeltgruppe S 6,
 - f) Tätigkeiten einer Facherzieherin mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.
7. Unter Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung sind Mitarbeiterinnen zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagoginnen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.
 8. Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.
 9. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. Eine Unterschreitung auf Grund vom Dienstgeber verantworteter Maßnahmen (Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.
 10. Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.

Anhang 2 zur Anlage 29 KAVO

S-Tabelle
Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst
(gültig am 1. Januar 2010 - allein zum Zweck der Überleitung gemäß § 4 Anlage 29 KAVO)
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.000,00	3.100,00	3.500,00	3.800,00	4.250,00	4.525,00
S 17	2.700,00	2.975,00	3.300,00	3.500,00	3.900,00	4.135,00
S 16	2.630,00	2.910,00	3.130,00	3.400,00	3.700,00	3.880,00
S 15	2.530,00	2.800,00	3.000,00	3.230,00	3.600,00	3.760,00
S 14	2.500,00	2.700,00	2.950,00	3.150,00	3.400,00	3.575,00
S 13	2.500,00	2.700,00	2.950,00	3.150,00	3.400,00	3.525,00
S 12	2.400,00	2.650,00	2.890,00	3.100,00	3.360,00	3.470,00
S 11	2.300,00	2.600,00	2.730,00	3.050,00	3.300,00	3.450,00
S 10	2.240,00	2.480,00	2.600,00	2.950,00	3.230,00	3.460,00
S 9	2.230,00	2.400,00	2.550,00	2.825,00	3.050,00	3.265,00
S 8	2.140,00	2.300,00	2.500,00	2.785,00	3.045,00	3.250,00
S 7	2.075,00	2.275,00	2.435,00	2.595,00	2.715,00	2.890,00
S 6	2.040,00	2.240,00	2.400,00	2.560,00	2.705,00	2.864,00
S 5	2.040,00	2.240,00	2.390,00	2.470,00	2.580,00	2.770,00
S 4	1.850,00	2.100,00	2.230,00	2.340,00	2.410,00	2.500,00
S 3	1.750,00	1.960,00	2.100,00	2.240,00	2.280,00	2.320,00
S 2	1.675,00	1.770,00	1.840,00	1.920,00	2.000,00	2.080,00

S-Tabelle
Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst
(gültig vom 1. Januar 2010 - nach Überleitung am 1. Januar 2010 gemäß § 4 Anlage 29 KAVO- bis zum 31. Dezember 2010)
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.036,00	3.137,20	3.542,00	3.845,60	4.301,00	4.579,30
S 17	2.732,40	3.010,70	3.339,60	3.542,00	3.946,80	4.184,62
S 16	2.661,56	2.944,92	3.167,56	3.440,80	3.744,40	3.926,56
S 15	2.560,36	2.833,60	3.036,00	3.268,76	3.643,20	3.805,12
S 14	2.530,00	2.732,40	2.985,40	3.187,80	3.440,80	3.617,90
S 13	2.530,00	2.732,40	2.985,40	3.187,80	3.440,80	3.567,30
S 12	2.428,80	2.681,80	2.924,68	3.137,20	3.400,32	3.511,64
S 11	2.327,60	2.631,20	2.762,76	3.086,60	3.339,60	3.491,40
S 10	2.266,88	2.509,76	2.631,20	2.985,40	3.268,76	3.501,52
S 9	2.256,76	2.428,80	2.580,60	2.858,90	3.086,60	3.304,18
S 8	2.165,68	2.327,60	2.530,00	2.818,42	3.081,54	3.289,00
S 7	2.099,90	2.302,30	2.464,22	2.626,14	2.747,58	2.924,68
S 6	2.064,48	2.266,88	2.428,80	2.590,72	2.737,46	2.898,37
S 5	2.064,48	2.266,88	2.418,68	2.499,64	2.610,96	2.803,24
S 4	1.872,20	2.125,20	2.256,76	2.368,08	2.438,92	2.530,00
S 3	1.771,00	1.983,52	2.125,20	2.266,88	2.307,36	2.347,84
S 2	1.695,10	1.791,24	1.862,08	1.943,04	2.024,00	2.104,96

S-Tabelle
Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst
(gültig vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2011)
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.054,22	3.156,02	3.563,25	3.868,67	4.326,81	4.606,78
S 17	2.748,79	3.028,76	3.359,64	3.563,25	3.970,48	4.209,73
S 16	2.677,53	2.962,59	3.186,57	3.461,44	3.766,87	3.950,12
S 15	2.575,72	2.850,60	3.054,22	3.288,37	3.665,06	3.827,95
S 14	2.545,18	2.748,79	3.003,31	3.206,93	3.461,44	3.639,61
S 13	2.545,18	2.748,79	3.003,31	3.206,93	3.461,44	3.588,70
S 12	2.443,37	2.697,89	2.942,23	3.156,02	3.420,72	3.532,71
S 11	2.341,57	2.646,99	2.779,34	3.105,12	3.359,64	3.512,35
S 10	2.280,48	2.524,82	2.646,99	3.003,31	3.288,37	3.522,53
S 9	2.270,30	2.443,37	2.596,08	2.876,05	3.105,12	3.324,01
S 8	2.178,67	2.341,57	2.545,18	2.835,33	3.100,03	3.308,73
S 7	2.112,50	2.316,11	2.479,01	2.641,90	2.764,07	2.942,23
S 6	2.076,87	2.280,48	2.443,37	2.606,26	2.753,88	2.915,76
S 5	2.076,87	2.280,48	2.433,19	2.514,64	2.626,63	2.820,06
S 4	1.883,43	2.137,95	2.270,30	2.382,29	2.453,55	2.545,18
S 3	1.781,63	1.995,42	2.137,95	2.280,48	2.321,20	2.361,93
S 2	1.705,27	1.801,99	1.873,25	1.954,70	2.036,14	2.117,59

S-Tabelle
Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst
(gültig ab 1. August 2011)
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.069,49	3.171,80	3.581,07	3.888,01	4.348,44	4.629,81
S 17	2.762,53	3.043,90	3.376,44	3.581,07	3.990,33	4.230,78
S 16	2.690,92	2.977,40	3.202,50	3.478,75	3.785,70	3.969,87
S 15	2.588,60	2.864,85	3.069,49	3.304,81	3.683,39	3.847,09
S 14	2.557,91	2.762,53	3.018,33	3.222,96	3.478,75	3.657,81
S 13	2.557,91	2.762,53	3.018,33	3.222,96	3.478,75	3.606,64
S 12	2.455,59	2.711,38	2.956,94	3.171,80	3.437,82	3.550,37
S 11	2.353,28	2.660,22	2.793,24	3.120,65	3.376,44	3.529,91
S 10	2.291,88	2.537,44	2.660,22	3.018,33	3.304,81	3.540,14
S 9	2.281,65	2.455,59	2.609,06	2.890,43	3.120,65	3.340,63
S 8	2.189,56	2.353,28	2.557,91	2.849,51	3.115,53	3.325,27
S 7	2.123,06	2.327,69	2.491,41	2.655,11	2.777,89	2.956,94
S 6	2.087,25	2.291,88	2.455,59	2.619,29	2.767,65	2.930,34
S 5	2.087,25	2.291,88	2.445,36	2.527,21	2.639,76	2.834,16
S 4	1.892,85	2.148,64	2.281,65	2.394,20	2.465,82	2.557,91
S 3	1.790,54	2.005,40	2.148,64	2.291,88	2.332,81	2.373,74
S 2	1.713,80	1.811,00	1.882,62	1.964,47	2.046,32	2.128,18

II.

Die vorstehenden Änderungen der Ziffern 1 bis 11, 13 bis 22 treten rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft. Die vorstehende Änderung der Ziffer 12 tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Köln, den 27. August 2010

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 192 Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 28. Juni 2010 beschlossen:

I. Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse vom 18. April 1991 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1991 Nr. 143 S. 181 ff.), in der Fassung vom 17. November 2006 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2007 Nr. 8 S. 13 ff), zuletzt geändert am 06. Juli 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009 Nr. 163 S. 178 f), wird wie folgt geändert:

1. An § 25 wird ein § 25a folgenden Wortlauts angefügt:

**„§ 25a
Übernahme von Auszubildenden**

(1) Auszubildende werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung mindestens mit der Abschlussnote „befriedigend“ im unmittelbaren Anschluss an das Auszubildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen.

(2) Die Regional-KODA wirkt darauf hin, dass die von Absatz 1 nicht erfassten Auszubildenden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, sofern nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Verwaltung bzw. der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat.“

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

	ab 1. Januar 2010	ab 1. Januar 2011	ab 1. August 2011
im ersten Ausbildungsjahr	695,59 Euro	699,76 Euro	703,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	744,98 Euro	749,45 Euro	753,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	790,30 Euro	795,04 Euro	799,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	853,18 Euro	858,30 Euro	862,59 Euro.“

b) An Absatz 2 wird ein Absatz 3 folgenden Wortlauts angefügt:

„(3) Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aus dem Auszubildungsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die Änderungen dieser Ordnung, die auf den Beschlüssen der Regional-KODA vom 28. Juni 2010 beruhen, nur, wenn sie dies bis 31. Dezember 2010 schriftlich unter Vorlage der Lohnsteuerkarte beantragen. Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht.“

3. An die Anlage 1 wird eine Anlage 2 folgenden Wortlauts angefügt:

„Anlage 2 zur Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

Einmalige Sonderzahlung 2011

Für die unter § 1 Abs. 1 der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse fallenden Auszubildenden gilt § 2 Anlage 4 KAVO mit der Maßgabe, dass sie eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 50 Euro erhalten.“

II. Die vorstehenden Änderungen der Ziffer 1 treten rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft und mit Ablauf des 29. Februar 2012 wieder außer Kraft. Die vorstehenden Änderungen der Ziffer 2 treten rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft. Die vorstehenden Änderungen der Ziffer 3 treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Köln, den 27. August 2010

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 193 Ordnung für Praktikanten

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 28. Juni 2010 beschlossen:

I. Die Ordnung für Praktikanten vom 08.04.1992 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1992 Nr. 100 S. 94 ff.), zuletzt geändert am 11. Juli 2008 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2008 Nr. 161 S. 170), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift wird das Wort „Pauschalentgelt“ ersetzt durch das Wort „Entgelt“.
- b. Die Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Das monatliche Entgelt für Praktikanten mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt für:

- Kinderpflegerinnen

ab 1. Januar 2010	1.215,67 Euro,
ab 1. Januar 2011	1.222,96 Euro,
ab 1. August 2011	1.229,07 Euro,
- Erzieherinnen/Erzieher

ab 1. Januar 2010	1.269,14 Euro,
ab 1. Januar 2011	1.276,75 Euro,
ab 1. August 2011	1.283,13 Euro,

- Absolventen von Fachschulen oder Seminaren für Gemeindepastoral/Religionspädagogik mit Ausbildung zum Gemeindeferenten
ab 1. Januar 2010 1.392,09 Euro,
ab 1. Januar 2011 1.400,44 Euro,
ab 1. August 2011 1.407,44 Euro,
- Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Religionspädagogen, Heilpädagogen mit Fachhochschulausbildung
ab 1. Januar 2010 1.480,72 Euro,
ab 1. Januar 2011 1.489,60 Euro,
ab 1. August 2011 1.497,05 Euro.“

c. An Ziffer 3 wird eine neue Ziffer 4 folgenden Wortlauts angefügt:

„4. Für Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, gelten die Änderungen dieser Ordnung, die auf den Beschlüssen der Regional-KODA vom 28. Juni 2010 beruhen, nur, wenn sie dies bis 31. Dezember 2010 schriftlich unter Vorlage der Lohnsteuerkarte beantragen. Für Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht.“

2. An die Anlage 2 wird eine Anlage 3 folgenden Wortlauts angefügt:

**„Anlage 3 zur Ordnung für Praktikanten
Einmalige Sonderzahlung 2011**

Für die unter § 1 Abs. 1 der Ordnung für Praktikanten fallenden Praktikanten gilt § 2 Anlage 4 KAVO mit der Maßgabe, dass sie eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 50 Euro erhalten.“

II. Die vorstehenden Änderungen der Ziffer 1 treten rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft. Die vorstehenden Änderungen der Ziffer 2 treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Köln, den 27. August 2010

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 194 Änderung der Ordnung des Erzbischöflichen Rates vom 24. November 2005

Die Ordnung des Erzbischöflichen Rates vom 24. November 2005 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2005, Nr. 327) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird nach Satz 1 (Aufzählung der Mitglieder) folgender Satz angefügt: „Der Erzbischof kann weitere Mitglieder berufen“.

In § 3 wird der Satz 1 wie folgt gefasst: „Die Sitzungen des Erzbischöflichen Rates finden in der Regel einmal im Quartal statt.“

Die Änderungen treten zum 1.10.2010 in Kraft.

Köln, den 14. September 2010

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 195 Berufung von Mitgliedern des Erzbischöflichen Rates

Der Erzbischof hat den Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars, Msgr. Dr. Markus Hofmann, und die Justiziarin des Erzbistums Köln, Dr. Daniela Neumann, zu Mitgliedern des Erzbischöflichen Rates berufen.

Köln, den 14. September 2010

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 196 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 24. Juni 2010 die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

A Überarbeitung des § 3 des Allgemeinen Teils der AVR

1. § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(d) Mitarbeiter, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II ausüben; diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2013;“

2. § 3 Absatz (e) des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(e) Mitarbeiter, die für einen fest umgrenzten Zeitraum ausschließlich zu ihrer Vor-, Aus- oder Weiterbildung beschäftigt werden, sofern diese öffentlich gefördert wird und nicht Anlage 7 zu den AVR anzuwenden ist;“

3. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

B Änderung von § 10 Abs. 7 Unterabs. 1 des Allgemeinen Teils der AVR

1. § 10 Abs. 7 Unterabs. 1 des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission erhalten für ihre Tätigkeit Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge (Abschn. II der Anlage 1 zu den AVR) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen. Die Mitglieder von Schlichtungsstellen gemäß § 22 AT AVR erhalten für die Teilnahme an deren Verhandlungen und die Mitglieder von Organen der Versorgungseinrichtungen der Mitarbeiter erhalten für die notwendige Dauer der Abwesenheit Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge (Abschn. II der Anlage 1 zu den AVR) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

C Anpassung von § 19 des Allgemeinen Teils der AVR an die aktuelle Rechtslage

1. In § 19 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der AVR wird der bisherige Satz 1 zu Unterabsatz 1 und die bisherige Anmerkung zu Absatz 2 wird zu Unterabsatz 2.

2. In § 19 Absatz 3 des Allgemeinen Teils der AVR werden die Worte „65. Lebensjahr“ durch die Worte „gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente“ ersetzt.

3. In § 19 Absatz 4 Unterabsatz 1 des Allgemeinen Teils der AVR werden die Sätze 2 bis 4 ersatzlos gestrichen und der bisherige Satz 5 wird zu Satz 2.
4. In § 19 Absatz 4 Unterabsatz 2 des Allgemeinen Teils der AVR werden das Wort „Der“ durch das Wort „Dieser“ ersetzt und die Worte „jedoch nicht über das vollendete 67. Lebensjahr hinaus“ ersatzlos gestrichen.
5. In § 19 Absatz 5 des Allgemeinen Teils der AVR werden die Worte „Abs. 4 Sätze 2, 3, 5 und 6“ durch die Worte „Abs. 4 Sätze 2 und 3“ ersetzt und die Worte „65. Lebensjahres“ durch die Worte „gesetzlich festgelegten Alters zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente“ ersetzt.
6. In § 19 des Allgemeinen Teils der AVR werden in der bisherigen Anmerkung zu Absatz 2 als neuem Unterabsatz 2 zu Absatz 2 die Worte „des 65. Lebensjahres“ durch die Worte „des gesetzlich festgelegten Alters zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente“ ersetzt.
7. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

D Überarbeitung der Arbeitszeitregelung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2009 zur Überarbeitung der Arbeitszeitregelung wird rückwirkend zum 01. November 2009 in Ziffer 1 wie folgt neu gefasst:

1. § 8 Abs. 8 der Anlage 5 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung kann bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen, wenn solche Dienste nach der Eigenart dieser Tätigkeit und zur Erhaltung des Wohles dieser Personen erforderlich sind, die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst, ausschließlich der Pausen, auf bis zu 12 Stunden verlängert werden.

In unmittelbarer Folge dürfen höchstens 5 Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Wochen nicht mehr als 8 Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden.

Abweichend von § 1 Abs. 10 der Anlage 5 kann bei Anordnung von Zwölf-Stunden-Schichten die Ruhezeit nicht verkürzt werden.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01. November 2009 in Kraft.

E Anpassung von Anlage 14 zu den AVR an die aktuelle Rechtslage

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR werden die Wörter „einen Erholungsurlaub“ durch die Wörter „den gesetzlichen Mindesturlaub von vier Wochen und haben einen weitergehenden Urlaubsanspruch im Gesamtfumfang des § 3 Abs. 1“ ersetzt.
2. § 1 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Anlage 14 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„Gesetzlicher Mindesturlaub und Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX, die in Folge Arbeitsunfähigkeit nicht innerhalb der Fristen angetreten werden können, bleiben erhalten. Der weitergehende Urlaubsanspruch verfällt.“

3. Im Anschluss an § 1 der Anlage 14 zu den AVR wird folgende Anmerkung neu angefügt:

„*Anmerkung:*

Schwerbehinderte Menschen erhalten gemäß § 125 SGB IX einen Zusatzurlaub. § 125 SGB IX hat mit Stand 1. Mai 2004 folgende Fassung:

(1) Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr; verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Soweit tarifliche, betriebliche oder sonstige Urlaubsregelungen für schwerbehinderte Menschen einen längeren Zusatzurlaub vorsehen, bleiben sie unberührt.

(2) Besteht die Schwerbehinderteneigenschaft nicht während des gesamten Kalenderjahres, so hat der schwerbehinderte Mensch für jeden vollen Monat der im Beschäftigungsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft einen Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs nach Abs. 1 Satz 1. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. Der so ermittelte Zusatzurlaub ist dem Erholungsurlaub hinzuzurechnen und kann bei einem nicht im ganzen Kalenderjahr bestehenden Beschäftigungsverhältnis nicht erneut gemindert werden.

(3) Wird die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 69 Abs. 1 und 2 rückwirkend festgestellt, finden auch für die Übertragbarkeit des Zusatzurlaubs in das nächste Kalenderjahr die dem Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegenden urlaubsrechtlichen Regelungen Anwendung.“

4. In § 3 Absatz 5 der Anlage 14 zu den AVR wird in Unterabsatz 1 Satz 2 nach den Worten „§ 4 Abs. 2 bis Abs. 7“ ein Komma eingefügt sowie in Unterabsatz 2 Satz 2 nach den Worten „§ 4 Abs. 2 bis Abs. 7“ ein Komma eingefügt und das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die Worte „Neunten Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR wird Satz 4 wie folgt neu gefasst: „Kann wegen Arbeitsunfähigkeit der Erholungsurlaub bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses nicht mehr genommen werden, besteht ein Abgeltungsanspruch für den gesetzlichen Mindesturlaub und den Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX.“ Zudem wird folgender Satz 5 neu eingefügt: „Der weitergehende Urlaubsanspruch wird nur dann abgegolten, wenn nach Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem Dienstverhältnis dessen Arbeitsunfähigkeit noch im Urlaubsjahr, für das der Urlaubsanspruch entstanden ist, bzw. im Übertragungszeitraum (§ 1 Abs. 5) so rechtzeitig endet, dass bei bestehendem Dienstverhältnis der Urlaub hätte verwirklicht werden können.“ Die bisherigen Sätze 5, 6 und 7 werden zu Sätzen 6, 7 und 8.
6. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

F Regelungen für Mitarbeiter in Integrationsprojekten

1. In die AVR wird folgende neue Anlage 20 eingefügt:
„Anlage 20 zu den AVR:
Besondere Regelungen für Mitarbeiter in Integrationsprojekten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anlage findet auf nach §§ 132 ff SGB IX anerkannte Integrationsprojekte Anwendung. Integrationsprojekte sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen (Integrationsunternehmen) oder unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 71 Abs. 3 SGB IX geführte Betriebe (Integrationsbetriebe) oder Abteilungen (Integrationsabteilungen) zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.

(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter im Anwendungsbereich des Abs. 1 Satz 1, die in den Geltungsbereich der AVR-Caritas fallen und in der Produktion bzw. Dienstleistung auch für Dritte tätig sind.

§ 2 Anwendung von Tarifverträgen

(1) Abweichend von den Bestimmungen der AVR können den Dienstverträgen der Mitarbeiter nach § 1 Abs. 2 als Mindestinhalt die branchenüblichen, regional geltenden tarifvertraglichen Regelungen, die mit einer dem Deutschen Gewerkschaftsbund angehörigen Gewerkschaft abgeschlossen wurden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung zugrunde gelegt werden.

(2) Ausgenommen von § 2 Abs. 1 sind die Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung. Anstelle der tarifvertraglichen Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung finden Abschnitt XIII der Anlage 1 zu den AVR und Anlage 8 zu den AVR entsprechend Anwendung.

§ 3 Informationspflicht

Wendet ein Träger die Regelungen dieser Anlage an, hat er unverzüglich eine entsprechende Information an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zu übersenden. Die Information muss die Bezeichnung des Integrationsprojektes und seiner Arbeitsfelder, die Anzahl und den Beschäftigungsumfang der dort angestellten Mitarbeiter sowie die Angabe des den Dienstverhältnissen zugrunde gelegten Tarifvertrages enthalten. Die Angaben sind zum 31. Dezember jeden Jahres zu aktualisieren. Die Geschäftsstelle leitet diese Informationen an die Mitglieder der zuständigen Regionalkommission weiter.

§ 4 Überleitung

Diese Überleitungsregelung gilt für Mitarbeiter in Integrationsprojekten, die am 30. Juni 2010 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 2010

im selben Integrationsprojekt fortbesteht und deren Arbeitsbedingungen bis zum 30. Juni 2010 abweichend von den AVR oder im Rahmen eines Modellprojekts gemäß Anlage 19 zu den AVR geregelt waren. Bei Anwendung dieser Anlage werden die Arbeitsbedingungen für diese Mitarbeiter von der bisherigen Regelung an den dann angewendeten Tarifvertrag in drei möglichst gleichen Schritten jeweils zum 1. Januar 2011, 1. Juli 2011 und 1. Januar 2012 angepasst.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft und ist zunächst bis zum 30. Juni 2015 befristet.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

G Verlängerung der Anlage 21 zu den AVR

1. In § 1 Absatz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden die Worte „vor dem 1. August 2010“ durch die Worte „vor dem 1. August 2012“ ersetzt.

2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

II. In-Kraft-Setzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, den 03. September 2010

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 197 Beschluss der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V. (KODA-KBwDK)

I. Die Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V. (KODA-KBwDK) hat in ihrer Sitzung am 23. Juni 2010 die Änderung der Arbeits- und Vergütungsordnung für das Kolping-Bildungswerk im Diözesanverband Köln e. V. (AVOKK) vom 23. August 2004, zuletzt geändert am 13. März 2009, beschlossen.

Der volle Wortlaut des Beschlusses ist in der Reihe „KODA-Aktuell“, herausgegeben vom Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V., veröffentlicht.

II. Der oben genannte Beschluss tritt rückwirkend zum 01. September 2010 in Kraft.

Köln, den 03. September 2010

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 198 Vergütung für Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten im Vorbereitungsdienst

Köln, den 27. August 2010

Die Vergütung für Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten im Vorbereitungsdienst wird wie folgt festgesetzt:

1. Die Vergütung beträgt
 - a) rückwirkend ab 01.01.2010
monatlich brutto 1.970,53 Euro
 - b) ab 01.01.2011
monatlich brutto 1.982,35 Euro
 - c) ab 01.08.2011
monatlich brutto 1.992,26 Euro

Für Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten im Vorbereitungsdienst, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aus dem Vorbereitungsdienst ausgeschieden sind, gelten die Änderungen nur, wenn sie dies bis 31. Dezember 2010 schriftlich unter Vorlage der Lohnsteuerkarte beantragen. Für Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten im Vorbereitungsdienst, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht.

2. Einmalige Sonderzahlung 2011

Mit der Vergütung für den Kalendermonat Januar 2011 wird eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 50,00 Euro gewährt.

Nr. 199 Durchführung des Diaspora-Sonntags des Bonifatiuswerkes der Deutschen Katholiken am 20./21. November 2010

Köln, den 24. August 2010

Freiraum für den Glauben. Bezeugen. Bewahren. Bewegen.

Sehnen Sie sich mit Blick in Ihren Terminkalender auch nach mehr Freiraum?

Weil das Leben so ungeheuer schnell und komplex ist, braucht es Freiräume der Ruhe. Dabei merke ich: Freiräume haben die Kraft, in den Alltag zu wirken. Ähnlich wie ein Gottesdienst an einem Sonntag die Kraft hat, in die Woche hineinzuwirken. Für mehr Freiräume braucht es die Offenheit und die Bereitschaft, wieder ein Lernender zu werden. Denn im täglichen Wettrennen gegen uns selbst und im Druck der „Routine“ unserer Arbeit verlieren wir nicht selten die Orientierung und vergessen elementare Dinge – auch manchmal uns selbst.

Es heißt, der Begriff „Freiraum“ gründet für einen Menschen in der Möglichkeit, seine Identität wahrzunehmen und zu entwickeln. Das trifft den Kern der Sache. Als Bonifatiuswerk möchten wir missionarische Impulse unterstützen und geben, durch die gläubige oder glaubenssuchende Menschen die Möglichkeit erhalten, ihre wahre Identität zu entdecken und zu entwickeln. Deshalb laden wir Sie herzlich ein, unsere diesjährige Diaspora-Aktion unter dem Leitwort „Freiraum für den Glauben“ für sich selbst und für Ihre Gemeinde zu nutzen!

Mit den Aktionsmaterialien, die allen Gemeinden bis Ende September zugeschickt werden, möchten wir Sie unterstützen

und Ihnen Mut machen, auf vielfältige Art und Weise Freiräume für den Glauben zu bezeugen, zu bewahren und Menschen neu zu bewegen. Noch eine Bitte: Helfen Sie unseren Schwestern und Brüdern, die in einer extremen Minderheitensituation leben, am 20. / 21. November mit der Diaspora-Kollekte. Sie ist die elementare Basis für das Wirken des Bonifatiuswerkes in der extremen deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora. Öffentliche Gelder stehen dem Werk seit jeher nicht zur Verfügung. Erst Ihr Engagement in der Diözese und vor Ort in der Gemeinde machen „Freiräume für den Glauben“ möglich.

Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2010

So können Sie die Bonifatiuswerk-Impulse für Ihre eigene Gemeinde nutzen und den Diaspora-Sonntag aktiv stärken:

Ende September 2010

Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und **bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel** zur Gestaltung Ihres November-Pfarrbriefes unter Tel.: 05251/2996-42 oder per Mail: info@bonifatiuswerk.de. Überlegen Sie z. B. in einer Pfarrgemeinderatssitzung anhand der **Aktionsimpulse und des Gottesdienstheftes**, wie und in welchen Gruppen Sie die Vorschläge für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend einsetzen können.

Anfang / Mitte Oktober 2010

Verwenden Sie den **Layoutbogen** zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer **Pfarnachrichten** – oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von unserer Homepage: www.bonifatiuswerk.de > Diaspora-Sonntag > Download. Legen Sie der November-Ausgabe bitte das aktuelle **Faltblatt zum Diaspora-Sonntag** mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format). Bestellen Sie die gewünschte Anzahl einfach unter Tel.: 05251/2996-42 und legen Sie die kleinen **Hefchen „Kirche im Kleinen. Raum für den Glauben – Entdeckungen im Kirchenraum“** sowie einige **Aktionsaufkleber** am Schriftenstand aus (ebenfalls telefonische Bestellung).

Montag, 25. Oktober 2010

Bitte befestigen Sie die **Aktionsplakate** zum Diaspora-Sonntag (DIN A2, DIN A3) gut sichtbar im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 30. / 31. Oktober 2010

Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige **Auslage der Faltblätter und der Opfertüten** zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag / Sonntag, 13. / 14. November 2010

Sorgen Sie bitte für eine **Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten** zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche. Bitte **verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe** zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen (siehe Gottesdienstheft oder CD-ROM).

Diaspora-Sonntag, 20. / 21. November 2010

Legen Sie bitte die restlichen **Opfertüten** in den Kirchenbänken aus. Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen die Broschüre **„Gottesdienst-Impulse“** sowie das **Diaspora-Jahrheft**, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird. Geben Sie bitte

einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen. Verteilen Sie bitte am Ausgang der Kirche die kleinen Heftchen „Kirche im Kleinen. Raum für den Glauben – Entdeckungen im Kirchenraum“ an interessierte Mitglieder Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 27. / 28. November 2010

Bekanntgabe des vorläufigen Kollekten-Ergebnisses, verbunden mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Herzlichen Dank!

Bei Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
Kamp 22
33098 Paderborn

Tel.: 05251/2996-42

Fax: 05251/2996-88

Mail: info@bonifatiuswerk.de

Unsere Bankverbindung:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
Bank für Kirche und Caritas Paderborn
Stichwort „Diaspora-Sonntag“
Konto 10 000 105,
BLZ 472 603 07

Nr. 200 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten 2010

Köln, den 31. August 2010

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Dienstag, dem 2. November 2010 dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung. Auf diese Kollekte soll daher empfehlend hingewiesen werden. Renovabis wird hierzu Plakate versenden. Die Kollekten-Gelder sind der üblichen Weise innerhalb von 14 Tagen nach der Kollekte mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2010“ an die Erzbistumskasse abzuführen und werden von dort an Renovabis weitergeleitet.

Nähere Auskünfte erteilt:

Solidaritätsaktion Renovabis
Kardinal-Döpfner-Haus,
Domberg 27,
85354 Freising,
Telefon: 08161 / 5309 -53 oder -49,
FAX: 08161 / 5309 -44
E-Mail: spenden@renovabis.de,
Internet: www.renovabis.de

Nr. 201 Erwachsenentaufe – Feier der Zulassung 2011

Köln, den 1. Oktober 2010

1. Vorbereitung erwachsener Bewerberinnen und Bewerber auf die Sakramente der Initiation

Erwachsene Taufbewerberinnen und -bewerber erhalten eine Einführung in den katholischen Glauben durch eine Begleitgruppe auf Pfarr-, Dekanats- oder Stadtebene. Sinnvoller Weise orientiert sich die Vorbereitungszeit am

Kirchenjahr, damit die Katechumenen auch das liturgische Leben der Gemeinde kennen lernen.

**2. Erwachsenentaufe in der österlichen Zeit:
Zulassungsfeier am 1. Fastensonntag 2011**

Alle Gemeinden, die in der Osternacht bzw. in der österlichen Zeit die Taufe erwachsener Bewerberinnen und Bewerber planen, sind zur Zulassungsfeier am 1. Fastensonntag, dem 13. März 2011, um 16.00 Uhr nach St. Aposteln am Neumarkt in Köln eingeladen. Die Bewerber und ihre Begleiter treffen sich um 14.15 Uhr in der Aula der Basilika zur Vorbereitung.

In der Feier der Zulassung stellen Vertreter der Gemeinden die Katechumenen dem Ortsbischof vor, nachdem diese ihren Vorbereitungsweg fast abgeschlossen haben. Der Erzbischof begrüßt die Taufbewerberinnen und -bewerber einzeln und beauftragt die taufenden Priester mit der Initiation in ihrer Gemeinde.

Pfarrer, die in den nächsten Monaten bis zum 1. März 2011 die Erlaubnis zu einer Erwachseneninitiation beantragen, erhalten automatisch eine Einladung zur Zulassungsfeier. Später eingehende Anträge können möglicherweise nicht mehr bearbeitet werden, so dass eine Teilnahme an der Taufzulassungsfeier nicht möglich sein wird. Nähere Informationen zur Vorbereitung und Gestaltung des Gottesdienstes erhalten Sie in der Hauptabteilung Seelsorge (Herr Dr. Bell, 0221/1642-7206, andreas.bell@erzbistum-koeln.de).

3. Gestaltung der Stufenfeiern und der Erwachsenentaufe in der Gemeinde

Die Zulassungsfeier am 1. Fastensonntag geht von der Osternacht als eigentlichem und ursprünglichem Ort der Erwachsenentaufe aus. Wir bitten Sie, dies in der Planung zu berücksichtigen. Sollte eine Taufe außerhalb der österlichen Zeit geplant sein, wird etwa vier Wochen vor dieser Taufe ein gemeindlicher Zulassungsgottesdienst gefeiert. Gestaltungsvorschläge für diese Feier und alle anderen liturgischen Feiern im Rahmen der Vorbereitung und der Initiation finden Sie im Rituale „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche – Manuskriptausgabe zur Erprobung“, herausgegeben vom Liturgischen Institut, Trier 2001 (Tel.: 0651/948080).

**Nr. 202 Zählung der sonntäglichen
Gottesdienstteilnehmer am 14.11.2010**

Köln, den 15. September 2010

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (14.11.2010) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminar Teilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2010 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

**Nr. 203 Buch- und Büchereisonntag
am 7. November 2010**

Köln, den 9. August 2010

„Das Leben ist geradezu wie eine Bücherei oder Bibliothek, gefüllt mit Geschichten ...“ so heißt es in der Predigtvorlage von Pfarrer Frank Müller zum diesjährigen Buchsonntag. Oft sind es aber gerade die Geschichten, die wir in Büchereien finden, die uns helfen, unser eigenes Leben in die Hand zu nehmen.

Am Buch- und Büchereisonntag – jeweils der Sonntag nach dem Festtag des hl. Karl Borromäus – bietet es sich daher an, auf die Arbeit der Katholischen öffentlichen Büchereien in den Seelsorgebereichen und des sie unterstützenden Borromäusvereins aufmerksam zu machen.

Sehr viele Büchereien führen zu diesem Anlass Buchausstellungen, oft eingebettet in ein Veranstaltungsprogramm, durch. Um auch den Gottesdienst auf den Buchsonntag aus-

richten zu können, stellt der Borromäusverein die 20-seitige Arbeitshilfe „Buchsonntag 7. November 2010 – Elemente für die Gottesdienstgestaltung“ zur Verfügung. Sie kann kostenlos bezogen werden bei der Abteilung Bildung und Dialog/Referat Katholische öffentliche Büchereien, Marzellenstraße 32, 50668 Köln, Tel. 022171642-1840, E-Mail: buechereifachstelle@erzbistum-koeln.de. Sie steht darüber hinaus zum Download auf den Internetseiten des Borromäusvereins bereit: www.borromaeusverein.de. Die Texte sind so gewählt, dass sie auch über den Buchsonntag hinaus bei anderen gottesdienstlichen Feiern der Bücherei genutzt werden können.

Die Buchsonntags-Kollekte findet in **allen** Pfarreien jener Seelsorgebereiche statt, in denen mindestens eine Bücherei existiert, und soll auch in den Vorabendgottesdiensten abgehalten werden. Sie steht in voller Höhe den örtlichen Büchereien im Seelsorgebereich zu.

Personalia

Nr. 204 Personalchronik

KLERIKER

Päpstliche Ernennungen:

Zum Kaplan Seiner Heiligkeit mit dem Titel Monsignore wurde ernannt am:

- 18.04. *Herr Pfarrer Paul Hansen.*
- 19.06. *Herr Regens Dr. Markus Hofmann.*

Zum Ehrenprälat Seiner Heiligkeit wurde ernannt am:

- 28.04. *Msstr. Klaus-Martin Becker.*
- 15.06. *Msstr. Dr. Stefan Heße.*

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 01.08. *Herr Pfarrer Anthony Fernando Bennet* im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge zum Seelsorger für die Tamilen im Erzbistum Köln.
- 01.08. *Herr Pfarrer Christoph Hittmeyer* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf, St. Martinus in Pulheim-Stommel und zum Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch im Seelsorgebereich „Am Stommelerbusch“ des Dekanates Pulheim.
- 01.08. *Pater Tomychan Kochelanjickal Poulouse CMI* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Laurentius in Lindlar-Hohkeppel, St. Apollinaris in Lindlar-Frielingsdorf, St. Agatha in Lindlar-Kapellensüng, St. Joseph in Lindlar-Linde und St. Severin in Lindlar im Seelsorgebereich Lindlar des Dekanates Wipperfürth.
- 01.08. *Pater Joby Kunmath Kora CMI* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Peter in Windeck-Herchen, St. Joseph in Windeck-Rosbach, St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld und St. Mariä Heimsuchung in Windeck-Leuscheid im Seelsorgebereich Windeck des Dekanates Eitorf/Hennef.

- 15.08. *Herr Kaplan Raimundo Mendes de Freitas* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge – zum Kaplan der Mission cum cura animarum der portugiesischen Katholiken im Erzbistum Köln.
- 16.08. *Herr Pfarrer Dr. Antoine Cilumba Cimbumba Ndayango* mit Wirkung vom 15. November 2010 – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Margareta in Brühl, St. Pantaleon und St. Severin in Brühl und St. Matthäus in Brühl im Seelsorgebereich Brühl des Dekanates Brühl.
- 18.08. *Herr Pfarrer Klaus-Peter Vosen* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Diözesanpräses der Theresianischen Familienbewegung Omnia Christo im Erzbistum Köln.
- 26.08. *Herr Pfarrer Johannes Mahlberg* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – für die Dauer von weiteren sechs Jahren zum Stadtpräses der Katholischen Frauengemeinschaft (kfd) und zum Stadtfrauenseelsorger im Stadtdekanat Köln.
- 01.09. *Herr Pfarrer Gerd Breidenbach* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Servatius in Köln-Ostheim, Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath, St. Cornelius in Köln-Rath-Heumar, St. Adelheid in Köln-Neubrück und zum Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre Zu den Hl. Engeln in Köln-Ostheim im Seelsorgebereich „Am Heumarer Dreieck“ des Dekanates Köln-Deutz.
- 01.09. *Herr Pfarrer Bernhard Dobelke* – unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Definitor im Dekanat Solingen – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Michael in Solingen, St. Mariä Himmelfahrt in Solingen-Gräfrath, St. Engelbert in Solingen-Mangenberg und St. Clemens in Solingen im Seelsorgebereich „Solingen-Mitte/Nord“ des Dekanates Solingen.
- 01.09. *Herr Kaplan Dariusz Glowacki* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Michael in Königswinter-Niederdollendorf, St. Remigius in Königswinter-Altstadt und St. Laurentius in Königswinter-Oberdollendorf im Seelsorgebereich Königswinter-Tal des Dekanates Königswinter.

- 01.09. *Herr Kaplan Sven Goldhammer* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Peter in Essen-Kettwig, St. Laurentius in Mülheim-Mintard und St. Joseph in Essen-Kettwig vor der Brücke im Seelsorgebereich Kettwig/Mintard des Dekanates Ratingen.
- 01.09. *Herr Prälat Joseph Herweg* weiterhin bis zum 31. August 2011 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Rochus in Overath-Heiligenhaus, St. Mariä Heimsuchung in Overath-Marialinden, St. Walburga in Overath, St. Barbara in Overath-Steinenbrück, Maria Hilf in Overath-Vilkerath, St. Lucia in Overath-Imkeppel und St. Mariä Himmelfahrt in Overath-Untereschbach im Seelsorgebereich Overath des Dekanates Overath.
- 01.09. *Herr Diakon Matthias Linse* mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 zum Diakon im Hauptamt an den Pfarreien Liebfrauen in Hennef-Warth, Zur Schmerzhaften Mutter in Hennef-Bödingen, St. Remigius in Hennef-Happerschoß, St. Katharina in Hennef-Stadt Blankenberg und St. Johannes der Täufer in Hennef-Uckerath im Seelsorgebereich Hennef-Ost des Dekanates Eitorf/Hennef.
- 01.09. *Herr Diakon Heinz Peter Schmitz* zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Königswinter-Eudenbach, Zur Schmerzhaften Mutter in Königswinter-Ittenbach, St. Joseph und St. Judas Thaddäus in Königswinter-Thomasberg-Heisterbacherrott, St. Margareta in Königswinter-Stieldorf und St. Pankratius in Königswinter-Oberpleis im Seelsorgebereich „Königswinter – Am Ölberg“ des Dekanates Königswinter.
- 01.09. *Herr Pfarrer Peter Bernd Troesser* für die Dauer von zunächst drei Jahren zum Subsidiar an den Pfarreien St. Adulfus in Düsseldorf-Pempelfort, Hl. Geist in Düsseldorf-Pempelfort, Herz Jesu in Düsseldorf-Derendorf, St. Lukas in Düsseldorf, St. Rochus in Düsseldorf und Hl. Dreifaltigkeit in Düsseldorf-Derendorf im Seelsorgebereich „Derendorf/ Pempelfort“ des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerdt bei gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand.
- 01.09. *Herr Pfarrer Peter Werner* – unter Entpflichtung als Pfarrvikar und Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Subsidiar an der Pfarrei St. Michael in Dormagen im Dekanat Grevenbroich/Dormagen.
- 06.09. *Herr Pfarrer Ulrich Oligschläger* mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 zum Altenheim-Seelsorger an den Riehler Heimstätten in Köln.
- 08.09. *Herr Pfarrer Michael Lehmler* mit Wirkung vom 1. November 2010 zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Maximilian Kolbe in Köln-Porz-Eil/Gremberghoven im Dekanat Köln-Porz.
- 08.09. *Pater Eduard Gijsen SDS* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – weiterhin für die Dauer von einem Jahr bis zum 31. Dezember 2011 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Stadtdechanten und Stadtfrauenseelsorger im Stadtdekanat Solingen.
- 13.09. *Herr Pfarrer Georg Schierbaum* mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Servatius in Bornheim, St. Evergislus in Bornheim-Brenig, St. Sebastian in Bornheim-Roisdorf, St. Georg in Bornheim-Widdig und St. Ägidius in Bornheim-Hersel im Seelsorgebereich Bornheim – An Rhein und Vorgebirge des Dekanates Bornheim.

Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – als Domvikar an der Hohen Domkirche in Köln entpflichtet.

- 30.09. *Herrn Pfarrer Wendelin Höller* als Hausgeistlicher im Städtischen Seniorenzentrum in Köln-Riehl entpflichtet.

Zum Vorsitzenden der Verbandsvertretung eines Kirchengemeindeverbandes wurde ernannt am:

- 01.08. *Herr Pfarrer Christoph Hittmeyer* des Katholischen Kirchengemeindeverbandes „Am Stommelerbusch“.
- 01.09. *Herr Pfarrer Gerd Breidenbach* des Katholischen Kirchengemeindeverbandes „Am Heumarer Dreieck“.
- 01.09. *Herr Pfarrer Bernhard Dobelke* des Katholischen Kirchengemeindeverbandes „Solingen-Mitte/Nord“.
- 01.09. *Herr Pfarrer Dariusz Glowacki* des Katholischen Kirchengemeindeverbandes „Königswinter-Tal“.
- 01.09. *Herr Pfarrer Sven Goldhammer* des Katholischen Kirchengemeindeverbandes „Kettwig/Mintard“.

Es starb im Herrn am:

- 08.09. *Herr Pfarrer i. R. Gerhard Arndt*, 82 Jahre

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 26.08. *Frau Mechthild Grewelding* als Pastoralreferentin – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – mit der Geistlichen Begleitung der Katholischen Frauengemeinschaft (kfd) im Stadtdekanat Köln.
- 01.09. *Frau Monika Floss* mit Wirkung vom 1. September 2010 bis zum 31. August 2012 als Pastoralassistentin an den Pfarreien St. Katharina in Hürth-Alt-Hürth, St. Wendelinus in Hürth-Berrenrath, St. Martinus in Hürth-Fischenich und St. Johannes Baptist in Hürth-Kendenich im Seelsorgebereich Hürther Ville des Dekanates Hürth.
- 01.09. *Herr Thomas Johannsen* als Gemeindeferent im Erzbistum Köln und an den Pfarreien St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt, St. Apollinaris in Düsseldorf-Oberbilk, St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk, St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk, St. Peter in Düsseldorf-Friedrichstadt und St. Pius X. in Düsseldorf-Eller-West im Seelsorgebereich Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West des Dekanates Düsseldorf Süd.
- 01.09. *Frau Jessica Lammerse* als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Anna in Ratingen im Dekanat Ratingen.
- 01.09. *Frau Angela Mitschke-Burk* als Gemeindeferentin im Erzbistum Köln und an den Pfarreien St. Dionysius in Monheim am Rhein-Baumberg und St. Gereon in Monheim am Rhein im Seelsorgebereich Monheim und Baumberg des Dekanates Langenfeld/Monheim.
- 01.09. *Frau Bettina Redmann* als Gemeindeferentin im Erzbistum Köln und an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Königswinter-Eudenbach, Zur Schmerzhaften Mutter in Königswinter-Ittenbach, St. Joseph und St. Judas Thaddäus in Königswinter-Thomasberg-Heisterbacherrott, St. Margareta in Königswinter-Stieldorf und St. Pankratius in Königswinter-Oberpleis im Seelsorgebereich Königswinter – Am Ölberg des Dekanates Königswinter.
- 01.09. *Herr Rainer Schulte* als Referent in der Gemeindepastoral im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis und als Ausbildungsleiter für Gemeindeferenten/innen und

Der Herr Erzbischof hat am:

- 30.09. *Herrn Prälat Dr. Karl-Bruno Fritzen* – unter

- Pastoralreferenten/innen (I. Phase) in der Abteilung Aus- und Weiterbildung der Hauptabteilung Seelsorge-Personal des Erzbischöflichen Generalvikariates.
- 01.09. *Frau Christina Schweflinghaus* mit Wirkung vom 1. September 2010 bis zum 31. August 2012 den Dienst als Pastoralassistentin an den Pfarreien St. Katharina in Düsseldorf-Gerresheim, St. Margareta in Düsseldorf-Gerresheim, St. Maria vom Frieden in Düsseldorf, St. Reinold in Düsseldorf-Gerresheim, St. Ursula in Düsseldorf-Grafenberg und St. Cäcilia in Düsseldorf-Hubbelrath im Seelsorgebereich Düsseldorf-Niederbergisches Tor des Dekanates Düsseldorf Ost.
- 01.09. *Herr Robert Sins* als Pastoralreferent im Erzbistum Köln und an den Pfarreien St. Hedwig in Bonn, St. Aegidius in Bonn-Buschdorf, St. Antonius in Bonn-Dransdorf, St. Margareta in Bonn-Grau-Rheindorf, St. Paulus in Bonn-Tannenbusch, St. Laurentius in Bonn-Lessenich, St. Bernhard in Bonn-Auerberg und St. Thomas Morus in Bonn-Tannenbusch im Seelsorgebereich „Im Bonner Nordwesten“ des Dekanates Bonn-Nord.
- 01.09. *Frau Dorothee Steinmann* mit Wirkung vom 1. September 2010 bis zum 31. August 2012 als Gemeindeassistentin an den Pfarreien St. Josef und Paulus in Bonn-Beuel, St. Joseph in Bonn-Geislar, St. Maria und St. Clemens in Bonn-Schwarzrheindorf und St. Peter in Bonn-Vilich im Seelsorgebereich „An Rhein und Sieg“ des Dekanates Bonn-Beuel.
- 01.09. *Herr Peter Urban* als Pastoralreferent im Erzbistum Köln und an den Pfarreien St. Jakobus in Ränderoth, Herz Jesu in Loope und St. Peter und Paul in Engelskirchen im Seelsorgebereich Engelskirchen des Dekanates Gummersbach/Waldbröl.

- 13.09. *Bruder Ulrich Küppershaus CSsR* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – weiterhin bis zum 31. Dezember 2013 zum Ordensbruder in der Krankenhausseelsorge am Reha-Zentrum Reichshof in Reichshof-Eckenhagen.
- 13.09. *Schwester Maria Josefa Sánchez Garcia RAD* – im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin – weiterhin als Helferin in der Seelsorge der Katholisch Spanischen Mission in Düsseldorf bis zum 25. März 2013.

Es wurde beurlaubt am:

- 26.08. *Frau Birgit Quack*, Gemeindefereferentin, Sonderurlaub bis zum 11. Oktober 2013.

Es wurde entpflichtet am:

- 31.07. *Schwester Carla Justina Santos Nunes* – im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin – als Helferin in der Katholisch Portugiesischen Mission in Köln.
- 31.07. *Herr Dr. Bernhard Wunder* als Pastoralreferent im Erzbistum Köln unter Beibehaltung seiner Tätigkeit als Referent in der Hauptabteilung Seelsorgebereiche im Erzbischöflichen Generalvikariat.
- 31.08. *Schwester Mira Majić* – im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin – als Helferin in der Katholischen Kroatischen Mission in Düsseldorf.
- 30.09. *Schwester Vinka Bešlić* – im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin – als Helferin in der Katholischen Kroatischen Mission in Köln.
- 30.09. *Schwester Lucijana Kraljević* – im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin – als Helferin in der Katholischen Kroatischen Mission in Düsseldorf.

In den Ruhestand getreten ist am:

- 30.09. *Frau Irene Meissner*, Gemeindefereferentin

Weitere Mitteilungen

Nr. 205 Herbsttreffen der Unio Apostolica

Das Herbsttreffen der Mitglieder der Unio Apostolica im Erzbistum Köln findet am Mittwoch, dem 13. Oktober 2010 um 15 Uhr im Erzbischöflichen Priesterseminar in Köln, Kardinal-Frings-Str. 12 statt.

Nach dem Gebet der Non begrüßen wir als Gastreferenten den Hochw. Herrn Prior der Monastischen Gemeinschaften von Jerusalem, Pater Nicolas Marie, der uns in die Arbeit und das Leben der Brüder und Schwestern, die in Groß St. Martin in Köln ihren Sitz haben, einführt.

Wir laden auch Mitbrüder, die nicht der Unio angehören, zu diesem Conveniat ein.

Um Anmeldung wird gebeten bei: Diakon Winfried Niesen, Diözesanleiter, Tel.: 0221/663671.

Nr. 206 Exerzitionsangebot für Priester

Die Benediktinerabtei Plankstetten, Gästehaus St. Gregor Klosterplatz 1, 92334 Berching, Tel. 08462- 206201, Fax: 08462-206121 gaestehaus@kloster-plankstetten.de, www.kloster-plankstetten.de

bietet Exerzitionen für Priester

vom 22. bis 26.11.2010,

Beginn 17:00 h, Ende: 13:30 h

„Deine Güte reicht soweit der Himmel ist“. (Ps.108,5)

Leitung: Pater Joseph M.Kärtner OSB, Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt

Anmeldung: wie oben

Nr. 207 Pastoralbüro-Software „KaPlan“

Das Programm „KaPlan“ („Kalender und Terminplanung im Pastoralbüro“) steht bekanntlich seit einigen Monaten den Seelsorgebereichen zur Einführung im Pastoralbüro zur Verfügung. Zum Einsatz von KaPlan ist folgende Abfolge notwendig:

1. Information (z.B. durch eine Informationsveranstaltung und schriftliches Material)
2. Klärung der technischen Voraussetzungen (insbesondere: Server)
3. Teilnahme von 2 PAS aus dem SB am „Seminar für Grunddatenverwalterinnen“ (Seminar Typ 3.1)
4. Teilnahme aller übrigen PAS (auf Wunsch auch von Pastoralen Diensten) aus dem SB am „Seminar für Anwenderinnen“ (Seminar Typ 3..2)

5. *Neu* angeboten wird ein halbtägiger „Vertiefungs-Workshop“ (Seminar Typ 3.3). Dieser wendet sich an aktive Anwender/innen von KaPlan, also insbesondere PAS. Hier werden zum einen individuell anstehende Fragen beantwortet; zum anderen wird die Einbindung der aus KaPlan gewonnenen Gottesdienstordnung in das Layout der eigenen (Sonntags-)Pfarnachrichten eingeübt.

Termine und Orte

• Informationsveranstaltungen

Teilnehmerkreis: Entscheidungsträger (leitende Pfarrer, KV-Mitglieder) sowie Pfarramtssekretärinnen und an der DV-Ausstattung der Pastoralbüros beteiligte Mitarbeiter/innen

Kurs-Nr. 922, Di 18.11.2010, 17.30-19.00 Uhr

Kurs-Nr. 923, Di, 8.2.2011, 10.00-11.30 Uhr

im Generalvikariat Köln, Marzellenstr. 32, ein Sitzungsraum in der 5. Etage (Aufzug A)

Anmeldung nur durch den Pfarrer schriftlich an Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste, 50606 Köln

(auch möglich per Fax: 0221/1642-1428 oder

E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de)

Tel. Auskunft: 0221/1642-1467 (Peter Deckert)

Bitte beachten: Bei den Informationsveranstaltungen werden Anmeldungen *nicht* bestätigt, und es werden *keine* weiteren Kursunterlagen versendet. Wir erwarten Sie also zum angemeldeten Zeitpunkt.

• Schulung für KaPlan-„Grunddaten-Verwalter/innen“. Seminar Typ C 3.1

Der Kurs Nr. 942 (16.11.2010) *ist belegt*.

(*zusätzlich:*) Kurs-Nr. 946, Do, 2.12.2010, 9.00-18.00 Uhr, Kath. Bildungsforum Bergisch Gladbach

Kurs-Nr. 943, Di 18.1.2011, 9.00-18.00 Uhr, ASG-Bildungsforum, Düsseldorf-Flingern

Kurs-Nr. 944, Di 15.3.2011, 9.00-18.00 Uhr, Zentrum Groß Sankt Martin Köln

Kurs-Nr. 945, Di 24.5.2011, 9.00-18.00 Uhr, Katholisch-Soziales Institut, Bad Honnef

• Schulung für KaPlan-„Anwender/innen“. Seminar Typ C 3.2

Die Kurse Nr. 962 und 963 (Mi (*nicht Mo**), 17.11.2010 vor- bzw. nachmittags) *sind belegt*.

Kurs Nr. 964, Do (*nicht Mo**) 20.1.2011, 9.00-13.00 Uhr, ASG-Bildungsforum Düsseldorf

Kurs Nr. 965, Do (*nicht Mo**) 20.1.2011, 14.00-18.00 Uhr, ASG-Bildungsforum Düsseldorf

Kurs Nr. 966, Do (*nicht Mo**) 17.3.2011, 9.00-13.00 Uhr, Zentrum Groß Sankt Martin Köln

Kurs Nr. 967, Do (*nicht Mo**) 17.3.2011, 14.00-18.00 Uhr, Zentrum Groß Sankt Martin Köln

Kurs Nr. 968, Do (*nicht Mo**) 26.5.2011, 9.00-13.00 Uhr, Katholisch-Soziales Institut Bad Honnef

Kurs Nr. 969, Do (*nicht Mo**) 26.5.2011, 14.00-18.00 Uhr, Katholisch-Soziales Institut Bad Honnef

**) Korrektur gegenüber dem Weiterbildungsprogrammheft!*

Nähere Hinweise zu diesen beiden Seminartypen (z.B. Schulungsinhalte etc.) bitte den Ausschreibungen im Programmheft „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln – Weiterbildung 2009/2010, Seite 218-226, entnehmen!

Anmeldung hierfür nur mittels der im Weiterbildungsprogramm 2010/11 (S. 141 bzw. 142) abgedruckten speziellen Anmeldeformulare durch den leitenden Pfarrer!

• Workshop für aktive KaPlan-Nutzer/innen. Seminar Typ C 3.3

Kurs Nr. 992 (5.10.2010), 993 (23.11.2010) und 994 (8.2.2011) *sind belegt*.

(*zusätzlich:*) Kurs-Nr. 996, Mi, 20.10.2010, 9.00-12.30 Uhr, ASG-Bildungsforum, Düsseldorf

(*zusätzlich:*) Kurs-Nr. 997, Mo, 29.11.2010, 9.00-12.30 Uhr, Kath. Bildungsforum Bergisch Gladbach

(*zusätzlich:*) Kurs-Nr. 998, Mi, 16.3.2011, 9.00-12.30 Uhr, Erzbischöfliches Generalvikariat Köln

Kurs Nr. 995, Di., 21.6.2011, 9.00-12.30 Uhr, Zentrum Groß Sankt Martin Köln

Anmeldung zu diesem Seminartyp formlos schriftlich an Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste, 50606 Köln

(auch möglich per Fax: 0221/1642-1428 oder E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de)

Anmeldungen werden nicht bestätigt. Kurz vor den Seminaren („Typ 3“) werden Kursunterlagen versendet. Es gelten die Anmeldebedingungen gemäß Programm „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln – Weiterbildung 2010/2011“, S. 7
Tel. Auskunft: 0221/1642-1467 (Peter Deckert)

Nr. 208 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten

Die nächste Zusammenkunft der Pfarrhaushälterinnen des Kölner Kreises und Umgebung ist am 2. November 2010 um 15.00 Uhr im Maternushaus, Kardinal-Frings-Str. 1, 50667 Köln.

Referent: Pater Alexander Ultsch